



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

133

Nummer 4

Kiel, 1. April 2016

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz – KMGAEG) Vom 4. März 2016.....	134
Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG) Vom 10. März 2016.....	137
Rechtsverordnung über das Vikariat im Ehrenamt (Vikariatsehrenamtsverordnung – VikEVO) Vom 9. März 2016.....	146
Rechtsverordnung über die Finanzierung von Sabbatzeiten (Sabbatzeitfinanzierungsverordnung – SabbFinVO) Vom 14. März 2016.....	147
II. Bekanntmachungen	
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt Vom 29. Februar 2016.....	148
Namensänderungen von Kirchengemeinden.....	152
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	153
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	156
Pfarrstellenänderung.....	157
Pfarrstellenerrichtungen.....	157
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	157
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	173
Soziale und bildende Berufe.....	175
V. Personalmeldungen	
.....	176

Beilage: Sach- und Personenverzeichnis 2015

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz – KMGÄEG) Vom 4. März 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1 Kirchenmitgliedschaft

§ 1

Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe.
- (2) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sind alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts aufgegeben haben noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.
- (3) ¹Die Mitglieder der Nordkirche sind zugleich Mitglieder in einer ihrer Kirchengemeinden (Gemeindeglieder), in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche. ²Sie können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden (Umgemeindung).
- (4) Wohnsitz im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung.

§ 2

Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt

- (1) ¹Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt im Sinne von § 7 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), das durch das Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486, ABl. EKD 2003 S. 422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Staatliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ein Übertritt ist möglich im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises nach Maßgabe der Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2008 (KABl 2009 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung

sowie im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lübeck nach Maßgabe der Übertrittsvereinbarung zwischen der Reformierten Gemeinde zu Lübeck und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate vom 14. Juni 1930.

§ 3

Aufnahmestellen

- (1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist in der Regel bei einer Pastorin oder einem Pastor der Nordkirche mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) In der Nordkirche können mit Zustimmung des Landeskirchenamts besondere Aufnahmestellen (Wiedereintrittsstellen) eingerichtet werden.
- (3) ¹Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft mit Wohnsitz außerhalb der Nordkirche, aber im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, können gemäß § 7a Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft auch bei jeder Wiedereintrittsstelle der Nordkirche die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des dortigen Wohnsitzes beantragen und erwerben. ²Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weist die Wiedereintrittsstelle darauf hin.

§ 4

Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme

- (1) ¹Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme sind die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz) glaubhaft zu machen. ²Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll ein Gespräch zu den Grundlagen des evangelischen Glaubens mit der angerufenen Pastorin, dem angerufenen Pastor bzw. der Wiedereintrittsstelle stattfinden.
- (2) Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme entscheidet die angerufene Pastorin, der angerufene Pastor bzw. die Wiedereintrittsstelle unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung.
- (3) ¹Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Urkunde mit Unterstützung des nach § 8 eingesetzten EDV-Verfahrens zu fertigen. ²Diese ist durch die antragstellende Person sowie die den Antrag entgegennehmende Person zu unterzeichnen. ³Das Kirchensiegel ist beizudrücken als Bestätigung, dass der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) ¹Bestehen Bedenken, dem Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme stattzugeben, so ist vor der Entscheidung die für die angerufene Pastorin bzw. den angerufenen Pastor oder die Wiedereintrittsstelle zuständige geistliche Leitung zu konsultieren. ²Über die Ablehnung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeantrags ist die geistliche Leitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5**Änderung der Gemeindezugehörigkeit**

(1) ¹Der Antrag auf Umgemeindung ist mündlich oder schriftlich bei dem Kirchengemeinderat derjenigen Kirchengemeinde zu stellen, in die das Gemeindeglied umgemeindet werden möchte. ²Über den mündlichen Antrag ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch das antragstellende Gemeindeglied sowie die antragentgegennehmende Person zu unterschreiben ist.

(2) ¹Der Kirchengemeinderat der angerufenen Kirchengemeinde entscheidet unverzüglich über den Antrag. ²Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. ²Im Falle der Ablehnung des Antrags ist diese zu begründen. ³Das Gemeindeglied hat im Falle der Antragsablehnung das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids Widerspruch beim Kirchengemeinderat der ablehnenden Kirchengemeinde zu erheben. ⁴Wird dem Widerspruch durch den Kirchengemeinderat der ablehnenden Kirchengemeinde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchenkreisrat unverzüglich. ⁵Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Mit dem Tag der Stattgabe des Antrages erwirbt das Gemeindeglied alle Rechte und Pflichten in dieser Kirchengemeinde. ²Die Regelungen über die Kirchensteuerpflicht bleiben hiervon unberührt.

(5) ¹Die aufnehmende Kirchengemeinde teilt unverzüglich die erfolgte Umgemeindung dem aufnehmenden Kirchenkreis mit. ²Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis der abgebenden Kirchengemeinde und der aufnehmenden Kirchengemeinde zu dokumentieren.

(6) ¹Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben, sind ohne Antrag in die Kirchengemeinde ihres Dienstsitzes umzugemeinden, wenn sie außerhalb des Gebiets der Kirchengemeinde wohnen. ²Hat eine Pastorin oder ein Pastor mehrere Pfarrstellen inne, so ist eine Einigung zwischen den Kirchengemeinden herbeizuführen.

§ 6**Beendigung von Umgemeindungen**

(1) Die Umgemeindung endet durch schriftliche Erklärung des Gemeindeglieds an den Kirchengemeinderat derjenigen Kirchengemeinde, zu der das Gemeindeglied umgemeindet ist.

(2) Die Umgemeindung dauert auch bei einem Wohnsitzwechsel fort, es sei denn, die Kirchengemeinde, in die umgemeindet wurde, und die Wohnsitzkirchengemeinde werden identisch.

(3) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 7**Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

¹Umgemeindungen über das Kirchengebiet der Nordkirche hinweg (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen) können durch Vereinbarung mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abweichend von den §§ 5 und 6 geregelt werden. ²Die Regelungen über die Kirchensteuerpflicht bleiben hiervon unberührt.

**Teil 2
Meldewesen****§ 8****EDV-Verfahren**

(1) Aus Gründen des Datenschutzes dürfen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Sinne dieses Kirchengesetzes im Kirchenbuch- und Meldewesen nur EDV-Programme eingesetzt werden, die vorher geprüft und vom Landeskirchenamt freigegeben worden sind.

(2) Es sind die Formulare und Vordrucke aus dem eingesetzten EDV-Programm zu verwenden.

§ 9**Führung von Gemeindegliederverzeichnissen**

(1) Die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse im Sinne des § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft erfolgt im eingesetzten EDV-Verfahren und obliegt den Kirchenkreisen.

(2) ¹Das Gemeindegliederverzeichnis enthält Daten des Gemeindeglieds und seiner Familienangehörigen. ²Der Datenumfang ergibt sich aus der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 146) in der jeweils geltenden Fassung. ³Zusätzlich sind Amtshandlungsdaten, Kirchengaustritte und Umgemeindungen aufzunehmen.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall zusätzliche Daten zum Datenumfang im Sinne des Absatzes 2 festlegen.

(4) ¹Amtshandlungsdaten von Amtshandlungen, die noch nicht im eingesetzten EDV-Verfahren erfasst wurden, sollen im Gemeindegliederverzeichnis erfasst werden. ²Kirchenmitgliedschaftsbegründende oder -ändernde Amtshandlungen sind nachzutragen.

§ 10**Amtshandlungen**

(1) Amtshandlungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. Taufen,
2. Konfirmationen,
3. Trauungen,

4. Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung,
5. Bestattungen und
6. Aufnahmen einschließlich Wiederaufnahmen sowie Übertritte in die Nordkirche.

(2) Die Amtshandlungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 6 sind kirchenmitgliedschaftsbegründend.

(3) ¹Amtshandlungen werden in Kirchenbüchern beurkundet. ²Die Kirchenleitung erlässt zur Kirchenbuchführung eine Rechtsverordnung, die Bestimmungen enthalten muss über

1. das Verfahren zur Erfassung und Beurkundung von Amtshandlungen,
2. die Führung der Kirchenbücher und Austrittsverzeichnisse, die aufzunehmenden Daten und das Verfahren,
3. die Überführung der Daten aus den Kirchenbüchern in das Meldewesen,
4. die Fertigung von Auszügen und Abschriften aus Kirchenbüchern sowie zur Erteilung von Auskünften aus Kirchenbüchern,
5. die Aufbewahrung und die Aufbewahrungsfristen der Kirchenbücher,
6. statistische Auswertungen,
7. die Führung eines Sakristeiverzeichnisses und
8. die Einrichtung einer Meldewesenarbeitsgruppe.

§ 11

Datenübermittlung von den Meldebehörden

(1) ¹Die Datenübermittlung durch die Meldebehörden erfolgt auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der jeweiligen Landesmeldegesetze an das zuständige kirchliche Rechenzentrum. ²Dieses stellt die Daten im eingesetzten EDV-Verfahren den von den Kirchenkreisen oder dem Landeskirchenamt zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung zur Verfügung.

(2) ¹Für die Prüfung der Daten ist der Kirchenkreis des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig. ²Er klärt Unstimmigkeiten mit den zuständigen Meldebehörden und übermittelt eventuelle Verfahrensfehler an das Landeskirchenamt.

§ 12

Datenübermittlungen an die Meldebehörden

(1) Damit eine ordnungsgemäße Eintragung der Kirchenmitgliedschaft in der Nordkirche in den Melderegistern erfolgen kann, sind die Kirchenkreise verpflichtet, Taufen, Aufnahmen, Übertritte und andere Ereignisse, durch die sich die Mitgliedschaft zur Nordkirche begründet, nach ihrer Beurkundung der zuständigen Meldebehörde zu melden.

(2) Entsprechendes gilt für bereits zurückliegende mitgliedschaftsbegründende Ereignisse, sofern das Gemeindeglied nicht oder nicht richtig im Gemeindegliederverzeichnis registriert ist.

(3) ¹Spätestens nach einem Jahr ist zu überprüfen, ob die Meldung nach Absatz 1 und 2 zu einer entsprechenden Änderung im Gemeindegliederverzeichnis geführt hat. ²Ist dies nicht geschehen, ist die Meldebehörde zu erinnern.

(4) Erklärt sich die Meldebehörde nicht bereit, die Meldungen nach Absatz 1 und 2 entgegenzunehmen bzw. sie zu bearbeiten, ist unverzüglich das Landeskirchenamt zu informieren.

§ 13

Innerkirchlicher Datenaustausch

(1) Die im Gemeindegliederverzeichnis gemäß § 9 Absatz 2 bis 4 gespeicherten Daten werden bei einem Umzug im eingesetzten EDV-Verfahren an die kirchliche Stelle weitergegeben, in deren Zuständigkeitsbereich das Gemeindeglied zuzieht.

(2) Weitere im Gemeindegliederverzeichnis oder an anderer Stelle gespeicherten Daten einer Person werden bei einem Umzug nicht weitergegeben.

§ 14

Speicherung inaktiver Datensätze

Inaktive Datensätze (zum Beispiel Datensätze von Verstorbenen, Weggezogenen und Ausgetretenen) werden frühestens 18 Monate nach dem Ereignis, das zur Inaktivsetzung geführt hat, vom Rechenzentrum in separaten Dateien gespeichert, den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt und aus dem aktuellen Datenbestand des Gemeindegliederverzeichnisses entfernt.

§ 15

Mitgliedschaftsbescheinigungen

(1) Mitgliedschaftsbescheinigungen werden dem Gemeindeglied bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in der Regel durch die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, aus dem eingesetzten EDV-Verfahren unentgeltlich ausgestellt.

(2) ¹Mitgliedschaftsbescheinigungen sollen folgende Daten enthalten:

1. Familienname (Geburtsname) und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt, Geschlecht,
4. Konfession und
5. amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht.

²Das Datum des Erwerbs der Kirchenmitgliedschaft kann angegeben werden.

(3) Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Kirchenmitgliedschaft werden nicht ausgestellt.

Teil 3 Schlussvorschrift

§ 16 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkräftreten

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gilt für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 2000 (KABl S. 73) entsprechend.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) (KABl 1991 S. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2000 (KABl S. 72) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“ vom 16. Juni 1970 (ABl. EKD S. 449) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft vom 1. Februar 1970 (ABl. EKD S. 2) für das Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,
3. das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 307, 401; ABl. 2003 Heft Nr. 5-6 S. 5) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche und
4. das Kirchengesetz über Kircheneintrittsstellen vom 24. April 2005 (ABl. S. 23) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. Februar 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 4. März 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 73 – F Pom, FS Soe

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG) Vom 10. März 2016

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahlzeitraum
- § 5 Wahlbeschluss
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Wahlbeauftragte

Teil 2

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 8 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlvorschlagsliste
- § 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 12 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 13 Wahlgang, Stimmzettel
- § 14 Wahlniederschrift
- § 15 Schluss des Wahlgangs
- § 16 Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss
- § 17 Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung
- § 18 Stimmauszählungsprotokoll
- § 19 Mitteilung an die Gewählten, Gesamtwahlergebnis
- § 20 Nachrücken, Nachwahl

Teil 3

Wahlanfechtung

- § 21 Wahlbeschwerde
- § 22 Wahlprüfung
- § 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

Teil 4

Berufungen

- § 24 Berufungstermin, Berufbarkeit
- § 25 Bekanntgabe des Berufungsergebnisses
- § 26 Nachrücken, Nachberufung
- § 27 Berufungsanfechtung

Teil 5**Konstituierung der Kirchenkreissynode**

- § 28 Konstituierende Sitzung
 § 29 Übernahme des Amts, Gelöbnis

Teil 6**Ende und Ruhen des Amts**

- § 30 Ende des Amts
 § 31 Ruhen des Amts

Teil 7**Besondere Bestimmungen**

- § 32 Aufbewahrung von Wahlunterlagen
 § 33 Kosten

Teil 8**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Teil 1**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Mitglieder der Kirchenkreissynode,
Jugenddelegierte**

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. ²Sie besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.
 (2) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden für jeweils sechs Jahre gewählt oder berufen. ²Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt.
 (3) Jedes Gemeindeglied kann nur in eine Kirchenkreissynode gewählt werden.
 (4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

§ 2**Wahlberechtigung**

- (1) ¹Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren nach § 17 Absatz 4 und 5 in freier und geheimer Wahl gewählt. ²Regelmäßig besteht der Kirchenkreis aus einem einheitlichen Wahlkreis, soweit nichts Anderes von der Kirchenkreissynode beschlossen wird.
 (2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 3**Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen**

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das:

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen,
3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,
5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Als Gemeinde-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.

(3) ¹Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). ²Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbands, des Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands innehaben oder verwalten. ³Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. ⁴Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(5) ¹Als Werke-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörenden Dienste und Werke sind. ²Dies sind:

1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in eine Kirchenkreissynode oder in mehrere Kirchenkreissynoden gewählt zu werden, ist die Aufnahme in nur eine Wahlvorschlagsliste zulässig.

(7) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung sind nicht wählbar.

§ 4

Wahlzeitraum

1Die Wahlen in die Kirchenkreissynode sind innerhalb einer Frist von vier Wochen (Wahlzeitraum) durchzuführen. 2Die Kirchenleitung setzt den Wahlzeitraum fest und gibt ihn im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. 3Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens neun Monate liegen.

§ 5

Wahlbeschluss

(1) Spätestens sechs Monate vor Beginn des Wahlzeitraums beschließt die Kirchenkreissynode:

1. über die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss, wobei die Kirchenkreissynode aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern bestehen darf;
2. ob für diese Wahl der Kirchenkreis abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 in Wahlkreise aufgeteilt wird und gegebenenfalls, welche Kirchengemeinden diesen zuzuordnen sind;
3. über die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, wobei in jedem Wahlkreis mindestens eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und
4. über die Bildung des Wahlausschusses nach § 6.

(2) 1Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. 2Der Beschluss über die Größe einer neu zu bildenden Kirchenkreissynode ist spätestens zweiundzwanzig Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Kirchenkreissynode wird der Kirchenkreissynode die Aufgabe zur Bildung eines Wahlausschusses zugewiesen.

(2) 1Dem Wahlausschuss sollen mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitglieder angehören, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ein weiteres ein Mitglied des Kirchenkreisrats ist. 2Es werden stellvertretende Mitglieder in ausreichender Anzahl bestellt.

(3) 1Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3. 2Er wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

(4) 1Mit der Zustimmung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. 2Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach und ist durch den Kirchenkreisrat entsprechend Absatz 2 zu ersetzen.

(5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.

§ 7

Wahlbeauftragte

(1) 1Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. 2Der zur Stellvertretung bestimmten Person können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der bzw. des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.

(2) 1Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. 2Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. 3Sie bzw. er unterstützt die Kirchengemeinden durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt verbindliche Muster für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten der Landeskirche fest.

(3) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berät die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. 2Sie bzw. er ist berechtigt, im Interesse einer gesamtkirchlich einheitlichen Bildung der Kirchenkreissynoden allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben.

Teil 2

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 8

Wahlvorschlagsberechtigung

(1) Wahlvorschläge können:

1. von den nach § 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern und
2. von den Kirchengemeinderäten

im Kirchenkreis für ihren jeweiligen Wahlkreis eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge für Pastoren-Synodale können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge für Mitarbeiter-Synodale können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingereicht werden.

(4) Wahlvorschläge für Werke-Synodale können ferner von dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises eingereicht werden.

§ 9

Wahlvorschlag

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zugegangen sein.

(2) ¹Für die Wahl in die Kirchenkreissynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. ²Der Wahlvorschlag:

1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf im Fall von § 8 Absatz 1 Nummer 1 der schriftlichen Unterstützung von zehn weiteren Wahlvorschlagsberechtigten unter Angabe von deren Namen und Anschrift, die den Wahlvorschlag ebenfalls zu unterzeichnen haben,
4. bedarf in den Fällen von § 8 Absatz 2 bis 4 bei Einteilung in mehrere Wahlkreise der Angabe des Wahlkreises, für den der Wahlvorschlag gelten soll,
5. bedarf bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der bzw. des Vorgeschlagenen,
6. bedarf bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts von der bzw. dem Vorgeschlagenen wahrgenommen wird.

³Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlvorschlagsberechtigung verlieren.

(3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. ²Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich:

1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,

2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 in den Wahlunterlagen erklären,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen erklären,
4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,
5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in eine Kirchenkreissynode vorliegt.

³Die Zustimmungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.

(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

§ 10

Wahlvorschlagsliste

(1) Für jeden Wahlkreis ist eine Wahlvorschlagsliste zu führen.

(2) ¹Der Wahlausschuss prüft jeden Wahlvorschlag und entscheidet unverzüglich über die Aufnahme in die von ihm zu führende Wahlvorschlagsliste. ²Der Wahlausschuss teilt die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. ³Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung spätestens eine Woche nach Beschluss des Wahlausschusses den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Diese können jeweils gegen diese Entscheidung spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen; die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. ⁶Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. ⁷Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) ¹Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die Mitglieder des Wahlausschusses und die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises, geeignete Personen zu gewinnen und in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. ²Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. ³§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Wahlvorschlagslisten sind spätestens neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an die Kirchengemeinderäte weiterzuleiten. ²Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(5) 1Bei Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 bemühen sich Wahlausschuss und Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unverzüglich, geeignete Personen zu gewinnen, um die Wahlvorschlagsliste wieder zu vervollständigen. 2Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. 3Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste nach Weiterleitung an die Kirchengemeinderäte ist unbeachtlich.

§ 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen

1Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. 2Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. 3Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden.

§ 12 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) 1Der Kirchenkreisrat führt das amtliche Verzeichnis der nach § 2 Absatz 1 Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis), gegebenenfalls unterteilt in Wahlkreise. 2Der Kirchenkreisrat kann diese Aufgabe auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt in der Zeit zwischen der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses aus.

(3) 1Bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses haben die Wahlberechtigten das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten. 2Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. 3Das Recht auf Auskunft nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(4) 1Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. 2In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt.

§ 13 Wahlgang, Stimmzettel

(1) 1Die Wahlen finden in vier Wahlgängen in einer Sitzung des Kirchengemeinderats innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt. 2In Abweichung von Teil 4 § 28 Absatz 1 und Teil 4 §§ 29, 34 und 36 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt

durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet dieser Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung statt, in der unabhängig von der Anzahl der anwesenden gesetzlichen Mitglieder die Wahlen durchgeführt werden.

(2) Bei jedem Wahlgang sind:

1. Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und
2. leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) 1Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen, Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten und dem Stimmwert der Kirchengemeinde entsprechenden Stimmzettel. 2Für die Wahl der Werke-Synodalen ist der Stimmzettel geteilt. 3Der eine Teil enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere Teil die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Ehrenamtlichen. 4Die Herstellung der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss verantwortet. 5Sie enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode. 6Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagsliste an die Kirchengemeinderäte nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen.

(4) 1Die Stimmzettel sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. 2Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

(5) Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(6) Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(7) Verschreiben sich Wahlberechtigte oder machen einen Stimmzettel auf andere Weise unbrauchbar, ist ihnen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten.

§ 14 Wahlniederschrift

(1) Über den Verlauf der Wahlgänge und etwaige Beanstandungen ist für jeden Kirchengemeinderat eine Niederschrift anzufertigen (Wahlniederschrift), die vom Sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahlniederschrift muss enthalten, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlgang gewählt haben.

§ 15 Schluss des Wahlgangs

(1) Am Schluss des jeweiligen Wahlgangs fordert das Sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Wahlberechtigten auf, ihre Stimmzettel verdeckt in die jeweils dafür bestimmte Wahlurne zu legen.

(2) Nach Beendigung aller Wahlgänge nimmt das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Stimmzettel aus den Urnen heraus, legt diese geordnet nach Wahlgängen verdeckt in den für diese Kirchengemeinde vorgesehenen Stimmzettelumschlag, fügt die Wahlniederschrift hinzu und verschließt diesen.

§ 16

Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss

1Das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats leitet den Stimmzettelumschlag des Kirchengemeinderats unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu, so dass er spätestens eine Woche nach der Sitzung des Kirchengemeinderats dort eingeht. 2Die eingegangenen Stimmzettelumschläge sind mit Eingangsstempel zu versehen und sicher zu verwahren.

§ 17

Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung

(1) 1Die Auszählung der von den Kirchengemeinderäten abgegebenen Stimmen (Stimmauszählung) erfolgt öffentlich spätestens zwei Wochen nach Ende des Wahlzeitraums an einem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin. 2Der Wahlausschuss kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

(2) 1Die beim Wahlausschuss eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Kirchengemeinden, gegebenenfalls nach Wahlkreisen, geordnet und mit der Anzahl der im Kirchenkreis vorhandenen Kirchengemeinden verglichen. 2Nach § 16 Satz 1 verspätet eingegangene Stimmzettelumschläge dürfen nicht berücksichtigt werden und sind auszusondern.

(3) 1Der Wahlausschuss ordnet die Stimmzettelumschläge nach den den jeweiligen Kirchengemeinden zugewiesenen Stimmwerten gemäß Absatz 4. 2Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die beiliegende Wahlniederschrift entnommen und geprüft, ob die Anzahl der Wahlberechtigten mit der Anzahl der Stimmzettel pro Wahlgang übereinstimmt. 3Werden Abweichungen festgestellt, sind die Stimmzettel der Kirchengemeinde:

1. soweit sich die Abweichungen auf alle Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, insgesamt oder
2. soweit sich die Abweichungen auf einzelne Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, nur für diesen Wahlgang

bei der Stimmauszählung nicht zu berücksichtigen. 4Sodann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit gemäß Absatz 6 geprüft und die ungültigen vor der Stimmauszählung gekennzeichnet und beiseite gelegt.

(4) 1Jede abgegebene gültige Stimme wird mit Hilfe eines Stimmwertverfahrens gewichtet. 2Der Stimmwert bemisst sich für jede Kirchengemeinde nach dem Quotienten, der sich aus der Anzahl ihrer Gemeinde-

glieder geteilt durch die Anzahl der Mitglieder ihres Kirchengemeinderats errechnet. 3Bei einem Quotienten von:

1. eins bis 50 beträgt der Stimmwert eins;
2. über 50 bis 100 beträgt der Stimmwert zwei;
3. über 100 bis 200 beträgt der Stimmwert drei;
4. über 200 bis 400 beträgt der Stimmwert vier;
5. über 400 bis 600 beträgt der Stimmwert fünf;
6. über 600 bis 800 beträgt der Stimmwert sechs und
7. über 800 beträgt der Stimmwert sieben.

(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres, in dem der Wahlzeitraum liegt, fest und gibt sie dem Wahlausschuss bekannt.

(6) 1Ungültig sind Stimmzettel, die:

1. als nicht vom Wahlausschuss stammend erkennbar sind;
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Kirchenkreissynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind;
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

2Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach angekreuzt, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.

(7) Für das Wahlergebnis der Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen werden wahlkreisweise die Summen der auf den gültigen Stimmzetteln erreichten Stimmzahlen der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts kirchengemeindeweise addiert und die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmzahl als Gewählte festgestellt.

(8) 1Für das Wahlergebnis des Wahlgangs der Werke-Synodalen werden die gültigen Stimmzettel aller Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts gezählt und addiert. 2Die Reihenfolge wird nach den jeweils erreichten Stimmzahlen Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung folgend festgestellt. 3Enthält das Wahlergebnis einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Satz 2 zulässig, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben. 4Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. 5An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die Nächstgewählten, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

(9) 1Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die

oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. ²Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(10) Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt.

§ 18

Stimmauszählungsprotokoll

(1) Zur Stimmauszählung ist ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:

1. Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und seiner anwesenden Stellvertreter sowie von anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Stimmauszählung,
3. Angaben zum Verlauf der Stimmauszählung und etwaige Beanstandungen,
4. ausgesonderte Stimmzettelumschläge als Anlagen mit fortlaufender Nummerierung,
5. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. Wahlergebnis des Kirchenkreises, gegebenenfalls innerhalb der Wahlkreise, nach Auszählung der Stimmen des jeweiligen Wahlgangs.

(2) ¹Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Stimmauszählungsprotokoll als Anlagen beizufügen. ²Das Stimmauszählungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und mit allen Unterlagen an die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises unverzüglich zu übermitteln.

§ 19

Mitteilung an die Gewählten, Gesamtwahlergebnis

(1) ¹Binnen einer Woche nach Zugang des Stimmauszählungsprotokolls setzt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Kirchenkreissynode unverzüglich schriftlich in Kenntnis und fordert sie zu einer schriftlichen Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb einer Woche auf. ²Erklären die Gewählten innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. ³Es rücken die nicht gewählten Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen nach. ⁴Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt diese entsprechend Satz 1. ⁵Erst nach Fristablauf entsprechend Satz 2 erhalten die Nichtgewählten eine Mitteilung, dass sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als

stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt wurden.

(2) ¹Spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums unterrichtet die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und den Kirchenkreisrat schriftlich über das Gesamtwahlergebnis. ²Die Kirchengemeinderäte geben das Gesamtwahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. ³Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 20

Nachrücken, Nachwahl

(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach.

(2) ¹Für stellvertretende Mitglieder, die nach Absatz 1 in die Kirchenkreissynode nachgerückt oder ausgeschieden sind, ist eine Nachwahl nach den für die Wahl in die Kirchenkreissynode geltenden Bestimmungen entsprechend spätestens dann vorzunehmen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ²Nachwahlen im Sinne von Satz 1 sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Kirchenkreissynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ³Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.

(3) ¹Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. ²Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. ³Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen.

(4) ¹Die zur Hauptwahl getroffene Wahlkreiseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neuabgrenzung. ²Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.

(5) Die maßgebliche Gemeindegliederzahl zur Ermittlung des Stimmwerts ist neu festzustellen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahlkreis angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.

(6) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kirchengemeinderäte berechtigt. ²Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Pastorinnen und Pastoren berechtigt. ³Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbei-

ter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt. ⁴Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Werke-Synodalen und stellvertretenden Werke-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises berechtigt. ⁵Der Unterstützung der Wahlvorschläge durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.

Teil 3 Wahlanfechtung

§ 21 Wahlbeschwerde

(1) ¹Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses anfechten. ²Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Die Wahlbeschwerde ist beim Kirchenkreisrat einzulegen. ²Hilft der Kirchenkreisrat der Wahlbeschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Landeskirchenamt vorzulegen. ³Das Landeskirchenamt hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. ⁵Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 22 Wahlprüfung

¹Nach Ablauf der Fristen gemäß § 21 können nur noch die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. ²Der Kirchenkreisrat legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

§ 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

(1) ¹In der Abhilfeentscheidung nach § 21 Absatz 2 Satz 2, der Entscheidung des Landeskirchenamts nach § 21 Absatz 2 Satz 3 und in der Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist darüber zu befinden, ob:

1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war;

2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.

²Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.

(3) ¹In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. ²Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises. ³Sie oder er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. ⁴Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) ¹Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amts durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. ²Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Beschlussvorschlag des Kirchenkreisrats im Rahmen der Wahlprüfung.

Teil 4 Berufungen

§ 24 Berufungstermin, Berufbarkeit

¹Der Kirchenkreisrat beruft frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums die nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche stellvertretende Mitglieder. ²Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. ³Berufen werden kann nur, wer nach § 3 Absatz 1 und 7 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. ⁴Von den Berufenen darf höchstens die Hälfte den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.

§ 25 Bekanntgabe des Berufungsergebnisses

¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und die Berufenen unverzüglich schriftlich über das Berufungsergebnis. ²Die Kirchen-

gemeinderäte geben das Berufungsergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. ³Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 26 Nachrücken, Nachberufung

¹Scheidet ein berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach. ²Bei Ausscheiden eines persönlich stellvertretenden Mitglieds erfolgt eine Nachberufung. ³Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. ⁴Im Übrigen gelten § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 24 entsprechend.

§ 27 Berufungsanfechtung

Für eine Berufungsbeschwerde oder eine Berufungsprüfung gelten die Vorschriften des Teils 3 entsprechend.

Teil 5 Konstituierung der Kirchenkreissynode

§ 28 Konstituierende Sitzung

¹Die Kirchenkreissynode tritt spätestens fünf Monate nach Bekanntgabe des Berufungsergebnisses nach § 25 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. ²Der Kirchenkreisrat bestimmt den Termin.

§ 29 Übernahme des Amts, Gelöbnis

(1) ¹Bei Übernahme ihres Amts werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. ²Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amts.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

Teil 6 Ende und Ruhen des Amts

§ 30 Ende des Amts

(1) Gewählte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode verlieren ihr Amt vorzeitig durch:

1. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Präsidium der Kirchenkreissynode, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. die vom Kirchenkreisrat zu treffende Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit;
3. Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn sie ihre Amtspflichten erheblich verletzen oder beharrlich vernachlässigen oder wenn sie an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit sind, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind;
4. rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl bzw. Berufung.

(2) ¹Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Präsidium der Kirchenkreissynode zuzustellen.

(3) ¹Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 31 Ruhen des Amts

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Bei Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus:

1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht;
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausbübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung;
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist;
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen;
5. für die Dauer einer Zuweisung;
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach den entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
7. für die Dauer der Elternzeit nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I

S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt ein stellvertretendes Mitglied und im Fall der Berufung das persönliche stellvertretende Mitglied das Amt in der Kirchenkreissynode wahr.

Teil 7 Besondere Bestimmungen

§ 32

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

1Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und, soweit es sich um die Stimmzettel handelt, verschlossen bei dem Kirchenkreisrat aufzubewahren. 2Die Stimmauszählungsprotokolle und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. 3Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 33

Kosten

Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden.

Teil 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) 1Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Bildung von Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 16 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 87),
2. Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 13. November 2011 (ABl. S. 127).

(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 ist für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, Nachberufungen und Wiederholungswahlen das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. Februar 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 10. März 2016

Der stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn
Bischof

Az.: G:LKND:67 – R Kr

Rechtsverordnung über das Vikariat im Ehrenamt (Vikariatsehrenamtsverordnung – VikEVO) Vom 9. März 2016

Aufgrund des § 9 Absatz 6 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Vikariat im Ehrenamt

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ermöglicht ein Vikariat im Ehrenamt als Sonderform des Vikariats nach § 7 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) 1Das Vikariat im Ehrenamt dauert in der Regel 41 Monate und schließt die Zweite Theologische Prüfung mit ein. 2Es wird den Ausbildungsgängen des Regelvikariats durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Ableistung des Vorbereitungsdienstes (Ausbildungsvereinbarung) zugeordnet.

§ 2

Aufnahme in ein Vikariat im Ehrenamt

(1) Ein Vikariat im Ehrenamt kann beantragen, wer die Voraussetzungen von § 8 Pfarrdienstausbildungsgesetz erfüllt, in der Regel das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, mit Beginn des Vikariats im Ehrenamt seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat und versichert, dass für den Lebensunterhalt gesorgt ist.

(2) 1Der Ausbildungsausschuss entscheidet im Rahmen von § 3 Absatz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz über:

1. die Zulassung zum Bewerbungsverfahren;
2. die Aufnahme in das Vikariat im Ehrenamt;
3. die Dauer und eine notwendige Verlängerung des Vikariats im Ehrenamt.

2Grundlage für die Entscheidung ist die Ausbildungsvereinbarung.

(3) Für das Bewerbungsverfahren gilt die Vikariatsaufnahmeverordnung vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass nach § 2 Absatz 4 Vikariatsaufnahmeverordnung das Landeskirchenamt

zusätzliche Plätze eines Bewerbungsverfahrens für Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in ein Vikariat im Ehrenamt vorhalten kann.

§ 3

Inhalt und Gestaltung des Vikariats im Ehrenamt

(1) 1Das Vikariat im Ehrenamt ist ein kirchliches Ausbildungsverhältnis, das unentgeltlich wahrgenommen wird. 2Das Vikariat im Ehrenamt begründet kein berufliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis.

(2) Das Vikariat im Ehrenamt wird durch die Beauftragung zur Vikarin bzw. zum Vikar im Ehrenamt in einem Gottesdienst begründet.

(3) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.

(4) 1Die während des Vikariats im Ehrenamt durchzuführende Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern Gottesdienst, Bildung, Seelsorge und Kybernetik/Gemeindeentwicklung. 2Die Pastorenvorbereitungsverordnung vom 11. Juni 2012 (KABl. S. 106) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Anforderungen für die Zweite Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland richten sich nach der VO Zweite Theologische Prüfung vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Für das Vikariat im Ehrenamt gelten die Vorschriften der §§ 10, 11, 14, 16 bis 30 Pfarrdienstausbildungsgesetz entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen.

§ 4

Ausbildungsvereinbarung

(1) 1Die Ausbildungsvereinbarung wird zwischen dem Landeskirchenamt und der Vikarin bzw. dem Vikar abgeschlossen. 2In ihr ist insbesondere zu regeln:

1. der Ausbildungsplan für das Vikariat im Ehrenamt;
2. gegebenenfalls die Anrechnung einzelner Ausbildungs- und Prüfungsteile;
3. die Dauer des Vikariats im Ehrenamt;
4. die Zuweisung zu einer Ortskirchengemeinde.

3Anrechnungen nach Satz 2 Nummer 2 können vereinbart werden, wenn das mit dem jeweiligen Handlungsfeld bezweckte Ausbildungsziel durch andere berufliche Tätigkeiten oder dafür erforderliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden kann.

(2) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Vorschriften und auf einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars nach § 15 Nummer 4 Pfarrdienstausbil-

dungsgesetz bis zur Höhe der nachgewiesenen Anschaffungskosten.

§ 5

Ende des Vikariats im Ehrenamt

(1) Neben den in § 24 Pfarrdienstausbildungsgesetz genannten Beendigungsgründen endet das Vikariat im Ehrenamt:

1. mit Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung;
2. spätestens mit Ablauf der Befristung;
3. mit Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Pflichten aus § 3 Absatz 3 bleiben über die Beendigung des Auftrags hinaus bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Schwerin, 9. März 2016

Der stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn
Bischof

Az.: G:LKND: 79 – DAR Kr

Rechtsverordnung über die Finanzierung von Sabbatzeiten (Sabbatzeitfinanzierungsverordnung – SabbFinVO) Vom 14. März 2016

Aufgrund des Teils 5 § 17 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, verordnet die Erste Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Rechtsverordnung regelt die Finanzierung von Sabbatzeiten der Pastorinnen und Pastoren nach § 14 Pastorenurlaubsverordnung vom 25. August 2014 (KABl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung über das Personalkostenbudget nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

Finanzierung über das Personalkostenbudget

(1) Wird einem Antrag einer Pastorin bzw. eines Pastors auf Gewährung einer Sabbatzeit nach § 14 Pastorenurlaubsverordnung entsprochen, vermindert sich

die für diese Pfarrstelle zu leistende Deckungsumlage nach Teil 5 § 8 Absatz 3 Nummer 3 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den genehmigten Zeitraum längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten um 70 Prozent.

(2) ¹Die Landeskirche sowie die Kirchenkreise einschließlich der Kirchengemeinden haben je vollendeter 42 Vollbeschäftigungseinheiten einen jährlichen Anspruch auf Gewährung einer Sabbatzeit mit ermäßigter Deckungsumlage. ²Die Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten wird jeweils am 1. Dezember eines jeden Jahres ermittelt und dient der Berechnung der Anzahl der möglichen Ermäßigungen für das Folgejahr.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Nummer 2.6 PAZ-Fonds-Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 2012 (KABl. S. 150), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Mai 2014 (KABl. S. 298) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, 14. März 2016

Der stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn
Bischof

Az.: G:LKND: 80 – DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt Vom 29. Februar 2016

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt hat am 5. Oktober 2015 und am 26. November 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Rahlstedt“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz im Stadtteil Rahlstedt der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die aus dem Verbandsmitgliederverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.
- (2) ¹Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Vo-

raussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderats, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens und gemeinsamer diakonischer und gemeindlicher Aufgaben, die in den folgenden Absätzen näher beschrieben werden.
- (2) Der Kirchengemeindeverband nimmt folgende gemeinsame diakonische und gemeindliche Aufgaben (Selbstverwaltungsaufgaben) wahr:
 1. Er ist Eigentümer und Träger der „Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt“ (Friedhof Rahlstedt und Friedhof Braak);
 2. Unterhaltung des verbandseigenen Grundvermögens, Bewirtschaftung desjenigen Grundvermögens, welches nicht unter Verwaltung der Verbandsmitglieder steht sowie Bewirtschaftung des Geldvermögens;
 3. Bildung von Rücklagen für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben.
- (3) Der Kirchengemeindeverband kann folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:
 1. er kann Gemeindepflege- und Diakoniestationen einrichten und betreiben;
 2. er kann sich an Diakoniestationen beteiligen, die örtlich im Bereich des Kirchengemeindeverbands

Rahlstedt liegen und kann die Geschäftsführung übernehmen;

3. er kann eine Evangelische Familienbildungsstätte betreiben;
4. er kann eine Evangelische Alten- und Familienpflege betreiben.

(4) Von den Absätzen 2 und 3 unberührt bleiben jene Aufgaben, die nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175) in seiner jeweils geltenden Fassung an die in den Kirchenkreisen bzw. Kirchenkreisverbänden bestehenden Kirchlichen Verwaltungszentren abzugeben sind.

(5) Der Kirchengemeindeverband kann weitere Aufgaben für die Verbandsmitglieder übernehmen, sofern sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats dem zustimmen.

(6) Das Nutzungsrecht an den, den Verbandsmitgliedern für ihre Arbeit zur Verfügung gestellten, verbandseigenen Grundstücken und Gebäuden steht den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Zweckbestimmung zu. Die Verbandsmitglieder tragen für die von Ihnen genutzten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile die Betriebskosten, die Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (z. B. Gartenanlagen, Einfriedigungen) und die Kosten der im Inneren der Gebäude und Gebäudeteile durchzuführenden Schönheitsreparaturen.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus

1. eigenen Erträgen;
2. Zuschüssen von dritter Stelle.

(2) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung der „Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt“ entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere Erträge zu decken. Kirchensteuermittel und sonstiges Vermögen des Kirchengemeindeverbands dürfen nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung der „Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt“ in Anspruch genommen werden.

(3) Aufwendungen des Kirchengemeindeverbands, die nicht durch Erträge nach Absatz 1 gedeckt werden, werden durch eine Umlage finanziert. Maßstab für die Höhe der Umlage ist der verhältnismäßige Anteil der Schlüsselzuweisung des Kirchenkreises an die Verbandsmitglieder des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 5

Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Diese leiten den Kirchengemeindeverband.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbands gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats entsprechend, wenn nicht in

Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitglieds. Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbands sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder mit bis zu 10 000 Gemeindegliedern entsenden in die Verbandsversammlung jeweils eine Pastorin bzw. einen Pastor und jeweils zwei ehrenamtliche Mitglieder des Kirchengemeinderats. Verbandsmitglieder mit über 10 000 Gemeindegliedern entsenden je weiterer angefangener 5000 Gemeindeglieder ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderats. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine persönliche Stellvertretung zu bestimmen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder. Pastorinnen bzw. Pastoren und ehrenamtliche Mitglieder des Kirchengemeinderats können sich nicht wechselseitig vertreten und nicht wechselseitig Ersatzmitglied sein. Sollte ein Verbandsmitglied nur eine Pastorin oder einen Pastor haben, so ist in diesem Fall ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderats als persönliche Stellvertretung zu bestimmen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihr vorsitzendes Mitglied und ihr stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Für die Wahl gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 7

Aufgaben, Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes;
2. sie nimmt die dem Verband übertragenden Aufgaben wahr;
3. sie beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab;
4. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
5. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands;
6. sie überwacht die Auflösung des Verbands;
7. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands richten;

8. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbands und ändert diese;
9. sie bestimmt die Mitglieder des Bauausschusses nach § 8;
10. sie beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von verbandseigenen Grundstücken;
11. sie beschließt über die Errichtung, den Umbau und den Abbruch von verbandseigenen Gebäuden;
12. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

2Beschlüsse nach den Nummern 10 und 11 über Grundstücke und Gebäude, die einem Verbandsmitglied zur Verfügung stehen, bedürfen der Zustimmung des betreffenden Verbandsmitglieds.

§ 8

Bauausschuss

1Der Bauausschuss hat maximal acht Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. jedes der Verbandsmitglieder schlägt jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ihrer Kirchengemeinde für den Bauausschuss vor;
2. zusätzlich können weitere Mitglieder berufen werden, die nicht der Verbandsversammlung angehören; die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder darf nicht höher sein als die Zahl der Verbandsmitglieder des Kirchengemeindeverbands;
3. mindestens ein Mitglied des Bauausschusses muss der Verbandsversammlung angehören.

2Die Verbandsversammlung bestimmt Aufgaben und Befugnisse des Bauausschusses.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Im Verbandsvorstand muss jedes Verbandsmitglied vertreten sein.

(2) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und drei ehrenamtliche Mitglieder.

(3) Für die in den Verbandsvorstand gewählten Mitglieder ist eine gemeinsame Stellvertretung zu wählen.

(4) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(5) Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstands

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbands;

2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands und führt die Aufsicht.

§ 11

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

(1) Ein Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband zum Ende eines Kalenderjahrs mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderats zu erklären.

(2) 1Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. 2Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 12 Absatz 3 enthalten.

(3) 1Die Auseinandersetzung findet nach den nachfolgenden Grundsätzen statt. 2Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich an der Bildung der für die Friedhöfe notwendigen Rücklage für die Grabnutzungsrechte für die restliche Nutzungsdauer zu beteiligen und hierfür gegebenenfalls einmalig einen Geldbetrag an den Kirchengemeindeverband zu erstatten. 3Entsprechendes gilt für eine mögliche Forderung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bezüglich der Diakoniesozialstation. 4Ein Verbandsmitglied, das aus dem Kirchengemeindeverband ausscheidet, erhält das Eigentum an den von ihm gemäß § 3 Absatz 6 genutzten Grundstücken und Gebäuden übertragen.

(4) 1Kommt ein Vertrag bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt nicht zustande, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

(5) Verbleibt in Folge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 12

Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) 1Die Auflösung des Kirchengemeindeverbands ist möglich, wenn der Zweck gemäß § 3 Absatz 1 entfällt oder sich die Aufgaben in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Kirchengemeindeverbands nicht mehr rechtfertigt. 2Sie ist nur möglich, wenn die Trägerschaft der „Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt“ geklärt ist.

(2) 1Die Auflösung des Kirchengemeindeverbands erfolgt zum Ende eines Kalenderjahrs, wenn mindestens sechs Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auf-

lösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats zugestimmt haben. ²Zusätzlich bedarf die Auflösung eines Beschlusses der Verbandsversammlung. ³Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbands bedarf es eines Vertrags der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ⁴Soweit ein Auflösungsvertrag nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ⁵Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

(3) Der Auflösungsvertrag muss insbesondere bestimmen,

1. dass die verbleibenden Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden;
2. wie die Beschäftigten des Kirchengemeindeverbands von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstands übernommen werden sollen;
3. wie das Verbandsvermögen genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbands zu tragen haben. Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil der Auflösungsbeschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und 2.

(4) Die in § 11 Absatz 3 formulierten Bestimmungen finden hier gleichfalls Anwendung.

(5) Die Verbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluss seiner Liquidation.

§ 13

Änderungen der Verbandssatzung

¹Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. ²Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 4 zu beachten. ³Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 14

Veröffentlichungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt vom 22. Februar 2010 (GVOBl. S. 264) und die aufgrund des § 6 der Satzung vom 1. September 1979 in Verbindung mit § 15 der Kirchenkreissatzung erlassene Umlagenordnung außer Kraft.

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 18. Januar 2016 (Az.: 10 KGV Rahlstedt – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstand des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt

Hamburg, 29. Februar 2016

(L. S.)

Johannes
Calliebe-Winter
vorsitzendes Mitglied
des Vorstandes

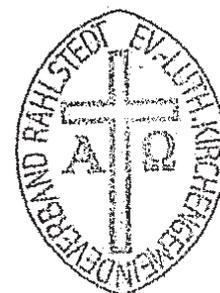
Heike Peemöller
Mitglied des
Vorstandes

*

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3)

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt

Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Siegel mit äußerer Umrandung. Die Umschrift lautet: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND RAHLSTEDT“. Die Schrift beginnt im Scheitelpunkt rechts, wird im Uhrzeigersinn fortgeführt und endet im Scheitelpunkt links. Das Siegel hat keine innere Umrandung. Das Siegelbild zeigt mittig die äußere Umrandung eines Kreuzes. Unterhalb des linken Querbalkens dieses Kreuzes ist ein A und unterhalb des rechten Querbalkens ein Ω angeordnet.



*

**Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)**

Verbandsmitgliederverzeichnis

Verbandsmitglieder des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedts:

1. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altrahlstedt;

2. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Farmen-Berne;
3. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Meendorf-Oldenfelde;
4. Evangelisch-Lutherische Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost.

Namensänderungen von Kirchengemeinden

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kessin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, führt ab dem 1. April 2016 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin“.

Die auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kessin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, vorhandene örtliche Kirche „Ev.-Luth. Kirche Kessin“ führt ab dem 1. April 2016 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirche St. Godehard Kessin“.

Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt

B e l i t z

Az.: 10 St. Godehard Kessin – R Be

*

Die Namen der folgenden Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg werden auf Antrag der Kirchengemeinden durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg mit Wirkung vom 1. April 2016 geändert. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde führte bisher folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz

Die Kirchengemeinde führt ab dem 1. April 2016 folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz

Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt

B e l i t z

Az.: 10.0-1 Kkr. Mecklenburg – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Alt Jabel – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Biendorf-Russow – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Bad Doberan – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Groß Salitz – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Kirchdorf – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Meetzen – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Lärz/Schwarz – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Muchow – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt

K i e b a c k

Az.: 10 Peckatel-Prillwitz – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt

K i e b a c k

Az.: 10 Schloen – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt

K i e b a c k

Az.: 10 Röbel – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt

K i e b a c k

Az.: 10 St. Godehard Kessin – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirche St. Godehard Kessin

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 St. Godehard Kessin – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

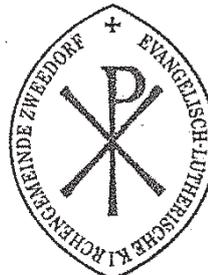
Az.: 10 Teschendorf – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. März 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Zweedorf – R Ki

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 1. März 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 St. Georgsberg – R Be

Pfarrstellenänderung

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle des Pommer-schen Ev. Kirchenkreises für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Februar 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Kkr. Pommern Vertretungsdienste (3) – P Kü/
P Rö

Pfarrstellenerrichtungen

Die 4. Pfarrstelle des Pommer-schen Ev. Kirchenkreises für Vertretungsdienste wird mit Wirkung

vom 1. Februar 2016 im Umfang von 50 Prozent er-richtet.

Az. 20 KKr. Pommern Vertretungsdienste (4) – P Kü/
P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nord-friesland für die Tätigkeiten einer Referentin oder ei-nes Referenten der Pröpste wird mit Wirkung vom 1. April 2016 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Referent/in Pröpste – P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ham-burg-West/Südholstein ist die 2. Pfarrstelle (100 Pro-zent) **zum 1. November 2016** mit einer Pastorin bzw. einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zu unserer Kirchengemeinde am westlichen Stadtrand gehören rund 4000 Gemeindemitglieder und insge-samt 15 000 Menschen, die mit uns hier leben.

Lurup wächst. Bunt und dynamisch. In unseren Stadt-teil ziehen hamburgweit die meisten Familien mit klei-nen Kindern. Viele neue Wohnungen und Häuser ent-stehen auch künftig in unserem Gemeindegebiet. Da-bei ist der Anteil an Menschen mit Migrationshinter-grund hier der Höchste im Bezirk Altona. Dies be-greifen wir als Herausforderung und Chance für die Weiterentwicklung unserer Kirchengemeinde.

Neben vielen freiwillig Engagierten sind in Auferste-hung-Lurup sieben hauptamtlich Mitarbeitende in Teilzeit für Haus und Hof, Büro, kirchenmusikalische (A-Kirchenmusikerin) und gemeindepädagogische Arbeit mit einem Kollegen im Pfarramt (ebenfalls 100 Prozent) am Start.

Auferstehung-Lurup steht für eine zugewandte sozial-diakonisch orientierte Gemeindearbeit mit gewachsen-ten Verbundenheiten und Offenheit für neue Heraus-forderungen. Unser Glaube hat einen weiten Horizont. Darum öffnen wir die Türen unseres Hauses un-terschiedlichsten Menschen für das, was sie brauchen. Dazu kooperieren wir mit anderen Initiativen und In-stitutionen des Stadtteils. Die Liebe Gottes möchten wir so in christlicher Freiheit bezeugen und in unseren Gottesdiensten feiern.

Unsere Auferstehungskirche steht im Zentrum Lurups auf einem weitläufigen Gelände mit Gemeindehaus (mit Gemeinderäumen, Büros, sowie kleiner Holz-

und Metallwerkstatt), zwei Kirchenkatzen für Obdach-lose und weiteren Gemeinderäumen und Wohnungen, Pastorat der 1. Pfarrstelle und auch Raum, um Ge-flüchtete zu beherbergen.

Zu uns gehört ein großer Kindergarten mit Elementar-und Krippenbereich, dessen Arbeit eng mit der Kir-chengemeinde verbunden ist. Für die Arbeit mit jun-gen Menschen wie auch die Kirchenmusik schlägt un-ser Herz besonders.

Einen Schwerpunkt der zu besetzenden Pfarrstelle wird die Begleitung des Kindergartens bilden. Wir er-warten eine enge Zusammenarbeit mit der Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um diesen zentra-len Bereich unserer Kirchengemeinde präsent zu un-terstützen und Impulse zu geben.

Besondere Bedeutung in unserem Gemeindeleben ha-ben die Luruper Kantorei, die Familienkirche und die Partnerschaftsarbeit.

Bei uns sind offene Jugendarbeit, interkulturelle Ar-beit und Angebote für Menschen mit besonderem Be-gleitungsbedarf und drei afrikanische Gastgemeinden beheimatet. Regelmäßige Aktivitäten von, für, und mit Geflüchteten beleben unser Gemeindehaus im Zusam-menhang der Initiative „Willkommen in Lurup“. An einem anderen Standort engagieren wir uns für nied-rigschwellige Beratungs- und Hilfeangebote in Lurup im Kontext mit der Ambulanten Sozialpsychiatrie.

Wir arbeiten eng mit den Nachbargemeinden in Lurup und am Osdorfer Born zusammen. Die Anstellungs-trägerschaft der Hauptamtlichen ist in Form eines Kir-chengemeindeverbands organisiert und alle Kollege-ninnen und kollegen im Pfarrteam übernehmen auch Verantwortung für übergemeindliche Aufgaben. Die Konfi-Arbeit wird in einem regionalen Modell durch-geführt. Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kirche im Stadtteil treffen wir gemeinsam über Kirchturm-grenzen hinweg. Die unterschiedlichen Prägungen der drei Luruper Kirchengemeinden brauchen da-bei immer wieder ihre Zeit für intensive Auseinander-

setzungen. Vor allem sind wir aber von einer unterstützenden Haltung geprägt und suchen die kooperative Entwicklung kirchlicher Arbeit im Stadtteil.

Nun suchen wir für die zweite Pfarrstelle eine Person, die sich in diesem Setting wohlfühlt und bereit ist, die besonderen Aufgaben bei uns und in der Region anzunehmen und uns ein gutes Gegenüber ist. Wir wünschen uns einen Menschen, der uns in Auferstehung-Lurup zugetan ist, um Bewährtes fortzusetzen und diese Gemeinde mit uns weiterzuentwickeln.

Darauf freut sich der Kirchengemeinderat, der jetzt und sicher auch in der zukünftigen Besetzung liberal und aufgeschlossen, diskussionsfreudig und durchsetzungsfähig sein wird.

Die Pfarrstelleninhaberin tritt nach 27 Dienstjahren in dieser Kirchengemeinde in den Ruhestand. Auch der Diakon wird nach 37 Dienstjahren in der Jugend- und Seniorenarbeit in den Ruhestand gehen. Dies bedeutet parallel zur anstehenden Neuwahl des Kirchengemeinderates eine mehrfache personelle Änderungssituation mit ihren Umbrüchen und neuen Möglichkeiten. Gleichzeitig wird es eine verstärkte hauptamtliche Stellenbesetzung im gemeindepädagogischen Bereich geben.

Vieles ist im Fluss. Vieles wird neu werden. Und darum suchen wir einen offenen und teamfähigen Menschen im Pfarramt, der neugierig auf uns ist und Freude daran hat, im Zentrum von Lurup Pastor bzw. Pastorin zu sein.

Als Pastorat wird die Kirchengemeinde eine bedarfsgerechte Immobilie zur Verfügung stellen, die zur Pfarrstellenbesetzung erworben wird.

Information im Internet: www.auferstehung-lurup.de, www.binsenort.eva-kita.de.

Weitere Auskünfte erteilen: Propst Drope, Tel.: 040 58950 204, Pastor Goetz-Schuirmann, Tel.: 040 836 017 und Frau Inge Goes, Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 040 837161.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen für die 2. Pfarrstelle richten Sie bitte an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese, Propst Thomas Drope, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Auferstehung Hamburg-Lurup (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Nikolai in Burg auf Fehmarn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist die 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Stelle wird durch Wechsel des amtierenden Pastors frei. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Burger Kirchengemeinde ist mit ca. 4500 Mitgliedern die größte Fehmarns. Zu ihr gehören neben Burg mit 6000 Einwohnern noch neun umliegende Dörfer. Im Zentrum Burgs steht die 777 Jahre alte und renovierte St.-Nikolai-Kirche mit zwei Pastoraten, zwei Gemeindehäusern, Gemeindebüro, Kindertagesstätte und altem Friedhof. Etwas außerhalb liegt der neue Friedhof mit Kapelle.

Die Insel bietet neben einer schönen Natur gute Einkaufsmöglichkeiten sowie alle gängigen Schulabschlüsse. Das um 1900 erbaute, großzügige Pastorat mit Garten in ruhiger Lage wurde in den letzten Jahren energetisch saniert.

Besondere Schwerpunkte bilden die Kirchenmusik mit drei Chören, die Seniorenarbeit, die Ökumenische Hospizarbeit sowie religionspädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weitere Projekte der Kirchengemeinde sind u. a. die „Fehmarn-Tafel“, Besuchsdienstkreise und Saisonveranstaltungen für Einheimische und Gäste. Die Gottesdienste, die sich als Zentrum der gemeindlichen Aktivitäten verstehen, werden gerne auch als besondere Festgottesdienste gefeiert: monatlich Taizé- und Abendgottesdienst sowie zu Veranstaltungen und in der Natur.

Die Arbeit wird von einer großen Zahl ehrenamtlich engagierter Gemeindeglieder getragen. Vier hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Bereichen Kirchenmusik, Küsterdienst und im Kirchenbüro beschäftigt. Die Kita befindet sich in Trägerschaft des kirchenkreiseigenen Kindertagesstättenwerkes. Die Pflege der Friedhöfe erfolgt durch eine Fremdfirma. Die 2. Pfarrstelle ist derzeit zu 100 Prozent mit einer Pastorin besetzt.

Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor die bzw. der eine traditionelle Gemeindegliederarbeit wertschätzt und diese auch mit neuen Ideen weiterführen möchte und unseren aktuellen Leitbildentwicklungsprozess unterstützt. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor die bzw. der Erfahrung in der Verwaltung mitbringt und gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den christlichen Glauben auf eine freundliche, offene und den Menschen zugewandte Weise verkündet. Wir bieten ein gutes Arbeitsklima im Gemeinderat, im Mitarbeiterkreis und eine vielseitige, abwechslungsreiche Gemeindegliederarbeit.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Ples-

senstraße 5a, 24837 Schleswig, E-Mail: bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Süssenbach, Tel.: 04521 8005 300, E-Mail: propst.oldenburg@kk-oh.de und Pastorin Barbara Häußler, Priesterstr. 4, 23769 Fehmarn, Tel.: 04371 8888 334, E-Mail: pastorin-haeussler@t-online.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Burg auf Fehmarn (1) – P Mi

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevdsdorf-Karbow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle ist durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Am Eingang zur mecklenburgischen Seenplatte, in der Tourismusregion Plauer See und Müritzregion, liegen die Gemeinden Ganzlin, Gehlsbach und Kreien. Über diese kommunalen Gemeinden erstreckt sich unsere Kirchengemeinde Gnevdsdorf-Karbow.

Wasser, Wälder und weite Felder bilden die natürliche Grundlage für das Leben in unseren Dörfern.

Dieses Gebiet zeichnet sich durch Naturnähe, eine schöne Landschaft und Weite aus.

Hier finden Einwohner und Touristen sowie die Patienten der zwei Rehakliniken und des Akutkrankenhauses in Plau am See verschiedene Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Aktivitäten wie Wandern, Radfahren, Wassersport und Angeln tragen bei zu Erholung und Genesung.

Durch die verkehrsgünstige Lage zwischen den BAB 19 und 24 sind die Zentren der Städte Hamburg, Berlin, Rostock und Schwerin schnell erreichbar.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1000 Gemeindeglieder in einer gut verteilten Altersstruktur. Viele Ehrenamtliche bringen sich ins Gemeindeleben ein.

Es gibt junge Familien, deren Kinder in zwei Kinder-einrichtungen des Territoriums betreut werden können.

Die nächsten regionalen Schulen befinden sich in Plau am See und in Lübz, gymnasiale Ausbildung ist ebenfalls in Lübz oder in Malchow gegeben.

Es bestehen sehr gute Beziehungen zu den Kommunen, den Freiwilligen Feuerwehren, der Verwaltung und anderen Organisationen. Vereine wie FAL und Sportvereine fördern das Zusammenleben.

Die Dienstwohnung (Größe 130,30 Quadratmeter mit vier Zimmer, Diele, Küche und Bad) befindet sich im Pfarr- und Gemeindehaus Gnevdsdorf in unmittelbarer Nähe der Kirche. Das separate Dienstzimmer steht im Pfarrhaus zur Verfügung. Das Pfarrhaus liegt auf einem schönen Gartengrundstück mit altem Baumbestand.

Folgende Aufgaben sind mit der Pfarrstelle verbunden:

- regelmäßige Feier des sonntäglichen Gottesdienstes,
- Besuche und Seelsorge,
- Vorbereitung und Leitung der Kirchengemeinderatssitzungen,
- Mitwirkung am Konfirmandenunterricht auf regionaler Ebene,
- Begleitung der verschiedenen Seniorenkreise,
- Zusammenarbeit mit dem sehr aktiven Bauförderverein,
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
- Übernahme wesentlicher mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener Aufgaben.

Erwartet wird:

- Einfühlungsvermögen in die konkrete Gemeindesituation und vorhandene Gegebenheiten,
- hohe Kommunikationsfähigkeit,
- Mobilität und Flexibilität,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs zur dienstlichen Nutzung.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 21233 oder 226 841, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Gnevdsdorf-Karbow, Herr Siegfried Steinig, Tel.: 038 737 20283.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevdsdorf-Karbow, Steinstr. 18, 19395 Gnevdsdorf.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Mai 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gnevdsdorf-Karbow – P Ha

*

Die Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hooge** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist aufgrund des Stellenwechsels des letzten Stelleninhabers vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere kleine Halliggemeinde mit 106 Einwohnern, mitten im Weltnaturerbe Wattenmeer, sucht eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich zutraut, auf der Kirchwarft mit dem einmaligen und kulturgeschichtlich wertvollen Ensemble aus Kirche, Pastorat und Glockenturm Kirche zu gestalten und immer wieder neu zu beleben. Nicht nur für die Einheimischen, sondern auch für die Gästegemeinde, die den größten Teil des Jahres dazukommt.

Eine intensive Gottesdienst- und Seelsorgebegleitung der Menschen ist erforderlich, dazu die Betreuung und Führung der vielen Besuchergruppen auf der Kirchwarft.

Eine Liebe zu dieser einmalig schönen aber auch rauen Landschaft und nicht wenig Widerstandskraft sind nötig, wenn man hier lebt. Nicht nur bei Sturm und Flut, sondern auch bei den Menschen. Sie schätzen den eigenen Standpunkt, aber auch solidarisches Verhalten, besonders in Krisenzeiten.

Herausforderungen wie Stille, Abgeschiedenheit, besonders in den Wintermonaten bei eingeschränktem Fährverkehr, sowie im Sommer lebhaftes Treiben auf der Kirchwarft, sind zu bestehen und anzunehmen.

Auf Hooge gibt es einen aktiven, aufgeschlossenen Kirchengemeinderat, der auch beim Einleben hilft, einen Kindergarten, eine Gemeindepflegestation, einen gut sortierten Halligkaufmann und eine Halligschule, so dass auch eine Familie mit Kindern hier viele Möglichkeiten hat. Da es sich um eine Besetzung im Umfang von 50 Prozent handelt, wird die Dienstwohnungsvergütung entsprechend halbiert.

Die Kirchengemeinde erhofft sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der uns mit Freude in unserer besonderen Lebenssituation begleitet und Impulse setzt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig, E-Mail: bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de.

Nähere Auskünfte erteilen:

Prädikantin Gertrude von Holdt-Schermuly, Tel.: 0152 24499321, E-Mail: tutje.vonholdt@google.com und Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel.: 0175 2998396, E-Mail: propst.bronk@kirche-nf.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hooge – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönbeck-Kublank** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Propstei Neustrelitz) ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Lust und Liebe an klassischer Gemeindegarbeit im ländlichen Bereich mitbringt,
- Freude an der Neugestaltung in Umbruchszeiten hat,
- reflektiert und achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht,
- teamfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen motivierend zusammenarbeitet,
- aufgeschlossen und seelsorgerlich einfühlsam ist.

Die Pastorin oder der Pastor soll pastorale Kernaufgaben übernehmen:

- Gottesdienste,
- Amtshandlungen, Einzelseelsorge, Geistliche Begleitung,
- Seniorenarbeit,
- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden,
- Mitarbeit an der Gemeindeentwicklung.

Die Kirchengemeinde Kublank hat ca. 450 Gemeindeglieder und liegt am östlichsten Rand im Kirchenkreis Mecklenburg. Sie hat 26 Orte und Ortsteile mit ca. 5000 Einwohnern. Die Gemeinde hat zwölf Kirchen, in denen in unterschiedlichen Abständen Gottesdienste gefeiert werden. Die Kirche in Rattey ist durch das dortige Schlosshotel und das Weingut als Hochzeitskirche sehr beliebt.

In Kublank findet sich ein gut saniertes Gemeindehaus mit einem Kaminzimmer und einer großen Gemeindegküche, in der auch Kochkurse angeboten werden. In Holzendorf gibt es eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, eine Grundschule und eine Kindertagesstätte. Weiterführende Schulen (Regionalschule und Gymnasium) in den Orten Friedland und Woldegk.

Das hat die Kirchengemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber zu bieten:

- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- Begleitung von Gottesdiensten durch eine Kirchenmusikerin (25 Prozent),

- ein Kirchenchor, der schon seit Jahrzehnten besteht,
- musikalisch engagierte Familien, die sich punktuell im Gemeindeleben einbringen,
- Unterstützung in der Arbeit mit Kindern durch eine Gemeindepädagogin (25 Prozent),
- aufgeschlossene und interessierte Ehrenamtliche, die sich auch um ihre Dorfkirchen kümmern,
- eine gut sanierte Pfarrwohnung mit Garten,
- verkehrsgünstig durch die Bahnanbindung ab Neetzka (jede Stunde) und durch die Nähe zur A 20
- und doch mitten in den Naturschönheiten der eiszeitlichen Endmoräne, unweit vom Naturschutzgebiet Galenbecker See, an dem jedes Jahr Tausende Kraniche rasten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Pröpstin Christiane Körner, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank, Dorfstr. 17, 17349 Kublank.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Pastor Gottfried Zobel, Tel.: 039603 738762, E-Mail: gottfriedzobel@web.de und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Christa Widder, Tel.: 03967 410458.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **18. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kublank – P Ha

*

Die Pfarrstelle Putbus der verbundenen **Ev. Kirchengemeinden Kasnevitz, Putbus und Vilmnitz** auf Rügen im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist zur Besetzung mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Putbus und die im Pfarramt Putbus verbundenen Kirchengemeinden Kasnevitz, Putbus und Vilmnitz liegen landschaftlich reizvoll am Greifswalder Bodden. Sie gehören kommunal zum Landkreis Vorpommern-Rügen und kirchlich zum Pommerschen Ev. Kirchenkreis (Propstei Stralsund). Der Gemeindeverbund zählt ca. 730 Gemeindeglieder, einen Kindergarten, drei Kirchen und drei Friedhöfe. Die neben Putbus zwei weiteren Predigtstellen liegen vom Zentralort Putbus aus in einer Entfernung von jeweils vier Kilometern. Eine Grundschule ist vor Ort, weiterführende Schulen befinden sich im Umkreis von zehn Kilometern. Putbus ist Bahnstation und wird von mehreren Buslinien angefahren.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der neben den pfarramtlichen Tätigkeiten wie Amtshandlungen, Gottesdiensten, Besuchsdiensten, Seelsorge und Unterricht, alle Generationen im Blick hat und offen ist für die Besonderheiten unserer Region. Hier verbinden sich die nachvolkswirtschaftlichen Herausforderungen des Gemeindeaufbaus im Osten Deutschlands mit den Chancen der Urlauberseelsorge in einem der beliebtesten Urlaubsgebiete Deutschlands. Dazu gehören der Evangelische Kindergarten St. Martin, die Ansiedlung eines Pflegeheims des DRK für Senioren, das neue Mehrgenerationenhaus, das Sonderpädagogische Zentrum Putbus für mehrfachbehinderte Hörgeschädigte, Sommerkonzerte und Ausstellungen im Rahmen der Urlauberverarbeitung der Kirchengemeinden, Kontakte zu den kommunalen Einrichtungen und Vereinen.

Die Stadt Putbus ist eine amtsfreie Gemeinde. Zu ihr gehören 30 Ortsteile mit ca. 5000 Einwohnern.

Den Pastor bzw. die Pastorin erwarten engagierte Kirchengemeinderäte, tatkräftige Gemeindeglieder, eine Mitarbeiterin für Kinderarbeit, auf Honorarbasis tätige Organisten, zwei Friedhofsarbeiter, und der Pfarrkonvent der Region Rügen.

Das Vilmnitzer Pfarrhaus steht als Wohnraum zur Verfügung.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kirche-mv.de und www.kirche-putbus.de. Ebenso erteilen Auskunft die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Willert (Tel.: 038301 61794) und die Pröpstin Helga Ruch (Tel.: 0170 4938021).

Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren und zur Besetzung ist Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit, Tel.: 03834 7718510, E-Mail: bischof.abromeit@nordkirche.de.

Ihre Bewerbung richten sie bitte bis zum **31. Mai 2016** an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 17489 Greifswald, Karl-Marx-Platz 15.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 Putbus – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schweinin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, wird die Pfarrstelle durch Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand vakant und ist mit einem Stellenumfang von 75 Prozent zum **1. September 2016** durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Die Schloßkirchengemeinde ist eine Gemeinde mit rund 740 Gemeindegliedern im Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin. Die im Jahre 1563 erbaute Schlosskirche ist Bestandteil des Schweriner Schlosses, dem Sitz des Landtags. Das ehemalige Anna-Hospital wird als Gemeindezentrum für vielfältige Aktivitäten genutzt und weiter ausgebaut. Es ist außerdem Sitz unserer Diakonie-Sozial-Station.

Auf Sie warten:

- ein engagierter Kirchengemeinderat,
- selbständige Haus-, Helfer- und aufgabenorientierte Kreise,
- eine Diakonie-Sozial-Station in gemeindlicher Trägerschaft,
- eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit unter der Leitung einer Kantorin,
- ein Gemeindebüro mit einer Büroteilzeitkraft und
- eine ehrenamtliche Küsterin.

Die Schloßkirchengemeinde wird für Sie eine geeignete Dienstwohnung anmieten.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- für eine lebendige Verkündigung des Evangeliums steht,
- die ehrenamtlichen Gemeindeglieder begleiten und motivieren kann,
- den Gemeindegliedern und der Diakoniesozialstation seelsorgerlich zugewandt ist,
- zur übergemeindlichen Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden in der Stadt bereit ist und den Kontakt zum Landtag hält.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Kirchengemeinderat, vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Herrn Hans-Werner Stein, Tel.: 0172 4204008, und das Gemeindebüro, Tel.: 0385 562567, zur Verfügung.

Gerne können Sie auch auf unsere Internetseite schauen: www.schlosskircheschwerin.de

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung und freuen uns auf ein gutes Miteinander.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde, Platz der Jugend 25, 19053 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist endet am **18. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei den angegebenen Adressen.

Az.: 20 Schloß Schwerin – P Ha

*

Die **Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth**, Ev. Kirchenkreis Pommern, Propstei Stralsund, sucht zum 1. Januar 2017 eine neue Pastorin bzw. einen neuen Pastor. Die bisherige Stelleninhaberin geht in den Vorruhestand. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Für die Pastorin bzw. den Pastor steht im ersten Obergeschoss des Pfarrhauses in der Papenstraße 7 eine Dienstwohnung mit separatem Amtszimmer (zusammen 144 Quadratmeter) sowie Garten und Garage zur Verfügung. Sie befindet sich direkt gegenüber der 1250 bis 1450 erbauten St. Marien-Kirche.

Barth ist ein kleines Städtchen (9000 Einwohner) in Mecklenburg-Vorpommern (Landkreis Vorpommern-Rügen), in Ostsee-Nähe, gegenüber der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst. Es ist verkehrsgünstig zu erreichen.

In Barth gibt es alle Schularten, außerdem eine evangelische Grundschule. Mit dem Niederdeutschen Bibelzentrum, einem Theater, dem Vineta-Museum und anderen Einrichtungen verfügt die Stadt über eine reiche Kulturlandschaft. Auch die Boddenlandschaft und der Seglerhafen sind sehr reizvoll.

Unsere Kirchengemeinde hat ca. 1100 Gemeindeglieder. Das Gemeindeleben ist sehr rege. Verschiedene Chöre, ein Lesecafé und kirchliche Sommerangebote (Konzertreihe, besondere Kirchenführungen, Vorträge) für die Bewohner und Besucher der Region sind nur einige der Aktivitäten. Darüber hinaus gehören eine eigene Kindertagesstätte mit 66 Plätzen und der Barther Friedhof zur Gemeinde. Vereine unterstützen die Kirchenmusik, die Bauarbeiten an der Kirche und die historische Kirchenbibliothek. In der Saison (Mai bis Oktober) besichtigen sehr viele Urlauber die Kirche und besuchen die Veranstaltungen (siehe auch unter www.ev-kirche-barth.de).

Die Kirchengemeinde pflegt ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zu den anderen christlichen Gemeinden vor Ort, den kommunalen Gremien und ortsansässigen Vereinen wie zum Beispiel dem Heimat- und dem Museumsverein.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der mit Freude bereit ist, sich den Herausforderungen der Barther Kirchengemeinde zu stellen. Sie bzw. er sollte in der Lage sein, das geistliche Leben in der Gemeinde zu gestalten, die Mitarbeitenden anzuleiten und mit ihnen die umfangreichen Verkündigungs-, Verwaltungs- und Bauaufgaben im Team zu lösen. Bewährtes sollte weitergeführt werden, wir sind aber auch offen für neue Anregungen und möchten ausdrücklich dazu ermuntern.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen über die Pröpstin im Kirchenkreis Pommern, Propstei Stralsund,

Frau Helga Ruch, Mauerstr. 1, 18439 Stralsund an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth, Papenstraße 7, 18356 Barth.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen gern die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Annemargret Pilgrim, Tel.: 038231 2783, der stellvertretende Vorsitzende, Christian Lukesch, Tel.: 038231 80702, sowie die Pröpstin der Propstei Stralsund, Helga Ruch, Tel.: 03831 264121.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Az.: 20 St. Marien Barth – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg** in der Propstei Alster-Ost des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost ist die zweite von zwei Pfarrstellen vakant und durch Wahl des Kirchengemeinderats zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Die Gemeinde zählt knapp 4700 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von rund 17 000 Einwohnern und ist geprägt von dem neugotischen Backsteinbau der St. Gertrud Kirche (Otzen, 1885), die östlich der Außenalster, am Kuhmühlenteich gelegen, das Stadtbild bestimmt. Sie ist im Inneren gerade frisch renoviert und baulich in gutem Zustand und hat aufgrund ihrer Architektur und Lage eine große Ausstrahlung und Attraktivität, auch als Trauungs- und Tauf-Kirche. Der Gemeinde liegt viel an einer Willkommenskultur für verschiedene Zielgruppen und der Balance von Moderne und Tradition. Im Gemeindegebiet mit den Stadtteilen Hohenfelde und Uhlenhorst lebt eine Bevölkerung mit großer sozialer und kultureller Bandbreite, es ist ein gutes Wohnumfeld mit viel Grün, einem kleinen Markt, besten Einkaufsmöglichkeiten und Raum für vielfältige Lebensformen. Die Gemeinde hat den Stadtteil stark im Blick und pflegt eine gute Vernetzung.

Die Gemeinde gehört mit den benachbarten Gemeinden Epiphaniën und Winterhude-Uhlenhorst zu einer Region, die auf verschiedenen Gebieten (z. B. besonderen Gottesdienstangeboten, Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Seniorenangeboten und Sozialarbeit) eng zusammenarbeitet. Daneben besteht eine Kooperation mit der Eilbeker Nachbargemeinde.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Kita, die dem Kirchengemeindeverband angehört. Die religionspädagogische Betreuung gehört zum Aufgabenbereich des Pfarrteams.

Die Gemeindearbeit wird geleitet durch einen engagierten und fachlich gut organisierten Kirchengemeinderat. Personell ist die Gemeinde umfangreich ausge-

stattet: A-Kirchenmusiker, Jugenddiakon, Sekretariat, Kulturmanagement, Küsterin und Hauspflege, sowie eine FSJ Stelle. Viele engagierte Freiwillige arbeiten eigenverantwortlich mit.

Zum Pfarrteam gehört eine Kollegin, die mit einem Teil ihrer Stelle auch regionale Aufgaben wahrnimmt. Daneben gibt es der Gemeinde verbundene Pastoren und Pastorinnen, die an der gottesdienstlichen Arbeit mitwirken.

Eine neue Pastorin bzw. ein neuer Pastor, ein Pastoren Ehepaar, sollte neben den normalen Gemeindeaufgaben zu folgenden Schwerpunkt-Aufgaben bereit sein:

- die Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung innerhalb des Pastorenteams und des Kirchengemeinderates organisieren
- das breit gefächerte Gottesdienstangebot mit zahlreichen Kasualien engagiert mitgestalten
- die kirchlich-kulturelle Arbeit mitkonzipieren und ihr eigene Impulse geben
- der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde im Team Form geben
- die Vernetzung und Präsenz der Gemeinde im Stadtteil gut im Blick haben, den Kontakt zu der Initiative „Gertrud hilft“ halten und ihre Flüchtlingsarbeit fördern.

Weitere Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzungen werden im Team abgesprochen.

Wir wünschen uns von einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastoren Ehepaar, dass sie bzw. er

- ein erkennbares theologisches Profil hat und die Fähigkeit, dies in unterschiedlichen Kontexten verständlich zu machen
- den Menschen im Gertrudviertel selbstbewusst und kommunikationsfreudig begegnet
- gute organisatorische Fähigkeiten hat und Leitungskompetenz zeigt
- Lust hat an der Gestaltung des Profils der Gemeinde und eigene Kreativität mitbringt.

Wir bieten ein geräumiges, zentral gelegenes Pastorat im Ensemble der St. Gertrud-Kirche und ein großstädtisches, attraktives Umfeld.

Wir sind eine theologisch, kulturell und politisch interessierte Gemeinde in allen Altersgruppen, mit gut besuchten Gottesdiensten und haben ein tatkräftiges und harmonisches Team. Wir freuen uns auf unsere neue Pastorin bzw. unseren neuen Pastor.

Weitergehende Informationen zur Gemeinde und zum Stadtteil finden sich unter www.st-gertrud-hamburg.de. Auskünfte erteilen gern die Pröpstin Astrid Kleist, Tel.: 040 519 000 118, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Liselotte Lichtenfeld, Tel.: 040 220 8080, Pastorin Christine Cornelius, Tel.: 040 220 5105 und Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch, Tel.: 040 519 000 155.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin Astrid Kleist, Ev.-Luth. Kir-

chenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, Danziger Str. 15–17. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Gertrud (2) – P Lad

Im Zentrum Kirchlicher Dienste des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg** ist die Pfarrstelle in der Ökumenischen Arbeitsstelle zum 1. September 2016 im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber übernimmt die Leitung dieses Bereiches und trägt die Verantwortung für die Gesamtvertretung des Arbeitsfeldes in Kirche und Gesellschaft. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste durch Berufung des Kirchenkreisrates auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Rostock, Alter Markt 19.

Wenn Sie Begeisterung für die Themen von Mission, Ökumene und weltweiter Gerechtigkeit mitbringen, mit Engagement Partnerschaft leben und dieses gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in kontinuierlicher Arbeit vor Ort umsetzen möchten, sind Sie uns herzlich willkommen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere, dass Sie

- die in Mecklenburg gewachsenen Beziehungen zu Partnerkirchen in den USA, Tansania, Rumänien, Kasachstan, England und den Niederlanden pflegen und weiter entwickeln,
- bestehende Partnerschaften zwischen Gemeinden, Schulen und anderen Gruppen begleiten, vernetzen und qualifizieren und weitere Kontakte anbahnen,
- durch ökumenische Begegnungen mit Christinnen und Christen aus anderen Kontexten Räume für geistliche Erfahrungen eröffnen, in denen Menschen in ihrem Glauben bestärkt, hinterfragt und belebt werden,
- Freiwilligendienste und den Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in und aus den Partnerkirchen begleiten und fördern,
- die Projektarbeit auf der Grundlage des Zwei-Prozent-Appells des Kirchenkreises anregen und koordinieren,
- die Themen von Gerechtigkeit und Frieden theologisch fundiert profilieren und in Gottesdienste und andere Veranstaltungen einbringen,
- die Arbeit im Kirchenkreis mit gesamtkirchlichen Gremien und Werken, insbesondere dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, vernetzen und die ökumenische Perspektive in den Kirchengemeinden, Diensten und Werken des Kirchenkreises stärken,

- so dazu beitragen, dass Kirche in ausgewählten gesellschaftlichen Lebensbereichen, die sich mit entwicklungspolitischen und interkulturellen Themen befassen, präsent ist und entsprechende Kooperationen eingetht.

Wir freuen uns auch über eigene Schwerpunktsetzungen und ergänzende inhaltliche Impulse, die z. B. in gelebter Ökumene vor Ort oder im interkulturellen Dialog liegen können.

Die Pfarrstelle ist eingebunden in das Team der Ökumenischen Arbeitsstelle, in der neben dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin die Referentin für entwicklungspolitische Bildungsarbeit, die Flüchtlingsbeauftragte sowie der Pastor für Flüchtlingsarbeit arbeiten. Ein engagierter Ökumenausschuss begleitet die Arbeit.

Das Zentrum Kirchlicher Dienste hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, in nächster Nähe zur Petrikirche. Es verfügt über gute räumliche und technische Arbeitsbedingungen.

Erwartet werden:

- Erfahrung im Gemeindepfarramt sowie in der Partnerschafts- und Projektarbeit,
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit, Mobilität und Flexibilität,
- gute Englischkenntnisse,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs für dienstliche Zwecke.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an das Zentrum Kirchlicher Dienste, Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung: Dorothea Strube, Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Tel.: 0381 37798750 und Anne Lange, Ökumenische Arbeitsstelle, Tel.: 0381 37798725. Weitere Information im Internet unter: www.kirche-mv.de/zentrum-kirchlicher-dienste.html.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Zentrum Kirchlicher Dienste 4 – P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** im Zentrum kirchlicher Dienste – Frauenwerk – in Neumünster soll neu besetzt werden. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Frau-

enwerk eine Pastorin oder einen Pastor als Leitung. Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent.

Zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein gehören rund 220 000 Gemeindeglieder in 53 Gemeinden. Örtlich angesiedelt liegt der Kirchenkreis entlang der A 7 von der Stadtgrenze Hamburgs bis zur Landeshauptstadt Kiel. Der Kirchenkreis ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt.

Das Frauenwerk

- stärkt Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft;
- verbindet die befreiende Tradition der Bibel im konkreten Handeln;
- geht davon aus, dass Frauen die Welt auf eigene Weise erleben und
- bietet Frauen Raum und Beheimatung in der Kirche.

Die Pastorin oder der Pastor soll gemeinsam mit der anderen Referentin oder dem anderen Referenten und dem Beirat die Arbeit mit Frauen im Kirchenkreis gestalten.

Ihre Aufgaben:

- Sie entwickeln die konzeptionelle Frauenarbeit weiter;
- Sie arbeiten mit Ehrenamtlichen in der Frauenarbeit zusammen;
- Sie unterstützen die Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Altholstein;
- Sie kümmern sich um Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen und Frauengruppen;
- Sie entwickeln eigenständig Themen und führen Veranstaltungen durch;
- Sie vernetzen kirchliche und nichtkirchliche Organisationen und Ortsgemeinden.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein klares theologisches Profil;
- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung, gern in der kirchlichen Arbeit mit und für Frauen;
- Ihre Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen;
- eine große Offenheit für neue und innovative Wege in der kirchlichen Frauenarbeit;
- Ihre Fähigkeit zur (Selbst-)Organisation und Koordination sowie zur Projektarbeit im Team (Teamfähigkeit);
- Sicherheit in der Anwendung von PC-Kenntnissen.

Um diese Erwartungen erfüllen zu können, bieten wir Ihnen:

- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines personellen Neubeginns und der Weiterentwicklung eines bestehenden Konzepts;

- die zukünftige Zusammenarbeit mit der anderen Referentin bzw. dem anderen Referenten sowie eine gute Unterstützung durch ein Sekretariat.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste, z. Hd. Herrn Pastor Dr. Jens Beckmann, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen

Auskunft erteilen: der Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste, Pastor Dr. Jens Beckmann, Tel.: 04321 498 118, E-Mail: jens.beckmann@altholstein.de oder Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014595, E-Mail: propst.bad-bramstedt@altholstein.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **18. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Zentrum Kirchlicher Dienste (2) – P Ha

*

Im **Niederdeutschen Bibelzentrum Barth**, einer Einrichtung in Trägerschaft des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), wird die Stelle der Leitung vakant. Der langjährige Leiter geht in den Ruhestand.

Wir suchen für diese Vollzeitstelle zum **1. September 2016** oder später eine Pastorin oder einen Pastor. Das Niederdeutsche Bibelzentrum in Barth ist eine Ausstellungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte mit einem mittelalterlichen Hospitalgebäude, einem modernen Funktions- und Bildungshaus sowie einem gestalteten Areal mit Bibelpark, das 2001 eröffnet wurde. Es bietet große Entfaltungsmöglichkeiten für die Arbeit an bibelpädagogischen Themen (Seminare, Führungen, Fortbildungen) mit Gruppen und Einzelpersonen aus Schule, Kirche und Öffentlichkeit.

Kontakte werden gepflegt mit zahlreichen kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die dem Bibelzentrum verbunden sind und es vielfältig unterstützen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bibelzentrum-barth.de.

Für die theologische und bibelpädagogische Arbeit gibt es ein Team mit einem Religionspädagogen und einem Pastor mit eingeschränktem Dienstauftrag (25 Prozent) sowie weitere ehrenamtlich Mitarbeitende. Sowohl die ständige Ausstellung als auch die pädagogischen Programme sind laufend weiterentwickelt worden und werden von Gruppen und Einzelbesuchern rege in Anspruch genommen.

Für die Verwaltung, den Gästebetrieb und die Gestaltung des Bibelparks gibt es ein eingespieltes Team,

dem die Arbeit des Bibelzentrums sehr am Herzen liegt. Die Leitung ist zuständig für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung und Entwicklung des Bibelzentrums und arbeitet selbst in der Bildungsarbeit mit. In der Verantwortung der Leitung liegen außerdem die Mitarbeiterführung, die Organisation der Abläufe sowie die kontinuierliche Fortbildung.

Der Wirtschafts- und Stellenplan wird im Rahmen des Hauptbereichs 3 aufgestellt und durch die Leitungskraft bewirtschaftet. Die Budget- und Personalverantwortung liegt beim Leiter des Hauptbereichs.

Wir freuen uns auf eine Kollegin oder einen Kollegen, die bzw. der Freude hat an einer Aufgabe in den Schnittpunkten von Theologie und Pädagogik, Kirche und Gesellschaft. Wir suchen eine Person, die sich gerne die Aufgabe zu Eigen macht, diese Arbeit durch ihre Leitung zu gestalten und weiter zu entwickeln.

Wir wünschen uns von Ihnen

- Fähigkeiten zu einem theologischen Arbeiten, das Elementarisieren und gestalterisches Umsetzen einschließt
- Ideen, weitere Impulse und Bildungsangebote für die Einrichtung zu entwickeln
- Kompetenzen, das Niederdeutsche Bibelzentrum zu leiten und zu gestalten, insbesondere das Team aus engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu begleiten
- Offenheit in Bezug auf sehr unterschiedliche Zielgruppen und viele Formen von Frömmigkeit
- Verständnis für ein Leben und Arbeiten in einer weitgehend entkirchlichten Gesellschaft und das Selbstverständnis einer christlichen Existenz im säkularen Umfeld
- die Kompetenz, das Haus in seiner Organisation und Verwaltung zu managen
- die Bereitschaft, Ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten, auch an Abenden und Wochenenden.

Die Stelle ist auf acht Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 13/14. Dienstsitz ist das Niederdeutsche Bibelzentrum in Barth.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Johannes Pilgrim (Leiter Bibelzentrum), Tel.: 038231 77662, E-Mail: info@bibelzentrum-barth.de und Pastor Friedrich Wagner (Leiter Hauptbereich 3), Tel.: 040 30620 1202, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Oberkirchenrat Mathias Lenz, Dänische Straße 21–35 in 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2016**. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, son-

dern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bibelgesellschaften (3) – P Sc

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Arbeitsstelle Ökumene (Bereich Bildung) die 15. Pfarrstelle für Diakonie und Bildung (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Pfarrstelle ist auf acht Jahre befristet, wobei eine Verlängerung möglich ist. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den 116 Kirchengemeinden vor Ort und in den verschiedenen diakonischen und Bildungseinrichtungen des Kirchenkreises. Der Bereich Bildung mit seinen Arbeitsstellen, Projekten und Tagungshäusern bietet Aus-, Fort- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende an, organisiert ein breit gefächertes Angebot von Bildungsveranstaltungen, setzt inhaltliche Akzente und hält in seinen Arbeitsfeldern politisch bedeutsame Themen wach. Die zum Bereich gehörende Arbeitsstelle Ökumene arbeitet in drei inhaltlichen Schwerpunktfeldern: Flucht und Ankunft, Interkulturelle Kirche und Globales Lernen.

Die gesellschaftliche Wirklichkeit am beginnenden 21. Jahrhundert ist plural, unsere kulturellen Identitäten sind nicht mehr eindeutig („biodeutsch bzw. weiß“) sondern schon längst „fließend“ geworden. Vor allem urbane Stadtgesellschaften sind zunehmend multikulturell und multireligiös geprägt. In Hamburg leben 180 Nationen, 28 Prozent der Bevölkerung haben einen Migrationshintergrund – bei den unter 18-Jährigen sind es bereits über 50 Prozent.

Als Kirche in der Stadt wollen wir uns den multikulturellen Herausforderungen durch interkulturelle Prozesse, eine aktive Willkommenskultur und durch den Abbau von struktureller Diskriminierung stellen, hin zu einem neuen Wir auf Augenhöhe. Dafür suchen wir eine Person, die intellektuell wie kommunikativ in der Lage ist, diese Prozesse theologisch zu qualifizieren und zu begleiten.

Ihre Aufgaben:

- Entwicklung und Durchführung von Diskursformaten im Themenfeld Interkulturelle Kirche für verschiedene Zielgruppen (Hauptamt, Ehrenamt)
- Begleitung von Kirchengemeinden im Prozess der interkulturellen Öffnung
- (Neu)Entwicklung des Arbeitsfeldes „Interkulturelle Kirche“ im Team und im Kirchenkreis
- Vernetzung und Kooperation mit innerkirchlichen und außerkirchlichen Partnerinnen und Partnern im Themenfeld.

Ihr Profil:

- theologische Kompetenz und Leidenschaft im Bereich Interkultur
- wissenschaftliche Diskurs- und Sprachfähigkeit

- Sie haben ein Bild und möglichst Erfahrungen von „Kirche in der Stadt“
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit über Bildungs- und kulturelle Grenzen hinweg
- Teamfähigkeit, klares Auftreten und Reflexionsfähigkeit
- selbstverständlicher Umgang mit Office-Anwendungen sowie moderner Kommunikationstechnologie.

Wir bieten:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes und multiprofessionelles Team
- individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten
- klare Arbeitsstrukturen neben spielerischer Freiheit
- Einbettung in einen größeren Kontext
- ein gut ausgestattetes Büro mit Notebook und Diensthandy.

Weitere Information: www.diakonieundbildung.de.

Der Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pröpstin Isa Lübbers, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich an Silvia Schmidt (Leitung Bildung), Tel.: 040 519000 847, E-Mail: S.Schmidt@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. April 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az. 20 Kkr. HH-Ost Diakonie und Bildung (15) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Arbeitsstelle Ökumene die 18. Pfarrstelle für Diakonie und Bildung (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist auf acht Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich. Die Stelle wird auch als Mitarbeitenden-Stelle ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den 116 Kirchengemeinden vor Ort und in den verschiedenen diakonischen und Bildungseinrichtungen des Kirchenkreises selbst. Der Bereich Bildung mit seinen Arbeitsstellen, Projekten und Tagungshäusern bietet Aus-, Fort- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, organisiert ein

breit gefächertes Angebot von Bildungsveranstaltungen, setzt inhaltliche Akzente und hält in seinen Arbeitsfeldern politisch bedeutsame Themen wach. Die zum Bereich gehörende Arbeitsstelle Ökumene arbeitet in drei inhaltlichen Schwerpunktfeldern: Flucht und Ankunft, Interkulturelle Kirche und Globales Lernen.

Die persönliche und gesellschaftliche Wirklichkeit am beginnenden 21. Jahrhundert ist plural, unsere kulturellen Identitäten sind nicht mehr eindeutig („biodeutsch bzw. weiß“) sondern schon längst „fließend“ geworden. Vor allem urbane Stadtgesellschaften sind zunehmend multikulturell und multireligiös geprägt. In Hamburg leben 180 Nationen, 28 Prozent der Bevölkerung haben einen Migrationshintergrund – bei den unter 18-Jährigen sind es bereits über 50 Prozent.

Als Kirche in der Stadt wollen wir uns den multikulturellen Herausforderungen durch interkulturelle Prozesse, eine aktive Willkommenskultur und durch den Abbau von struktureller Diskriminierung stellen, hin zu einem neuen Wir auf Augenhöhe. Dafür suchen wir eine Person, die interkulturell öffnende Bildungsprozesse initiieren und für und mit verschiedensten Zielgruppen gestalten kann und die kirchliche Partnerschaftsarbeit in Gemeinden und Kirchenkreis begleitet und (neu) ausrichtet.

Ihre Aufgaben:

- Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich Interkulturelle Kirche
- Begleitung von Kirchengemeinden im Prozess der interkulturellen Öffnung
- (Neu)Entwicklung des Arbeitsfeldes „interkulturelle Kirche“ im Team
- Begleitung kirchlicher Partnerschaftsprojekte in Gemeinden und im Kirchenkreis; gegebenenfalls Initiierung von Neugestaltungsprozessen
- fachliche Begleitung und Unterstützung des Fachrats Ökumene
- Ansprechperson für den kirchlichen Entwicklungsdienst in der Nordkirche (KED) und Zusammenarbeit mit diesem
- Vernetzung und Kooperation mit innerkirchlichen und außerkirchlichen Partnerinnen und Partnern im Themenfeld.

Ihr Profil:

- Erfahrung im Projektmanagementbereich
- ausgeprägte pädagogische Kompetenzen verbunden mit theologischer Sprachfähigkeit
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit über Bildungs- und kulturelle Grenzen hinweg
- Teamfähigkeit, klares Auftreten und Reflexionsfähigkeit
- selbstverständlicher Umgang mit Office-Anwendungen sowie moderner Kommunikationstechnologie
- Sie haben ein Bild und möglichst Erfahrungen von „Kirche in der Stadt“

- Sie bringen gute Fremdsprachenkenntnisse mit.

Wir bieten:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes und multiprofessionelles Team
- individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein gut ausgestattetes Büro mit Notebook und Diensthandy.

Über Bewerbungen von Menschen mit eigenem Migrationshintergrund freuen wir uns!

Mehr Information: www.diakonieundbildung.de

Der Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pröpstin Isa Lübbers, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich an Silvia Schmidt (Leitung Bildung), Tel.: 040 519000 847, E-Mail: S.Schmidt@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. April 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

20 Kkr. HH-Ost Diakonie und Bildung (18) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 12. Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung – Sabbatzeitvertretung (100 Prozent) – zum 1. Juli 2016 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisrat bis zum 31. Dezember 2020.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist eine von drei Pfarrstellen für Sabbatzeitvertretungen des Kirchenkreises. Sie ist organisatorisch und inhaltlich eingebunden in die Stabsstelle Organisationsentwicklung (mehr Information: www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Der bzw. die Gemeindepastor bzw. Gemeindepastorin in geht für drei Monate in eine Sabbatzeit; dafür arbeiten Sie in der Gemeinde. Schnell kommen Sie an und übernehmen im unvertrauten Feld pastorale Aufgaben. Sie gehen reflektiert, behutsam und sicher um mit dem, was dort ist. Nach der Übergabe am Ende können Sie diese Gemeinde, die Menschen und Aufgaben gut loslassen. – Dies sind die Herausforderungen für Sie als Sabbatzeitvertretung.

Dafür suchen wir eine engagierte Pastorin bzw. einen engagierten Pastor, die bzw. der

- gerne pastorale Grundaufgaben in einer Gemeinde wahrnimmt,
- sich auf vielfältige liturgische und theologische Prägungen einlassen kann,

- offen auf Menschen aller Milieus zugeht,
- flexibel ist und sich schnell einarbeiten kann,
- eine gute Mischung aus Zupacken und Lassen mitbringt,
- selbstorganisiert, verlässlich und gleichzeitig teamfähig arbeitet,
- konfliktfähig ist,
- entscheidungsfreudig ist und ein sicheres Gefühl für Nähe und Distanz hat,
- reflektierte Erfahrungen in Gemeindegarbeit und mit Leitungsaufgaben gemacht hat,
- den Blick von außen behält und die Perspektive der Organisationsentwicklung einnehmen kann,
- achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht,
- die Erfahrungen für sich reflektiert und sich mit dem Sabbatical-Team austauscht,
- aushalten kann, ohne dauerhafte berufliche Heimatgemeinde zu leben,
- bereit ist, im Großraum des Kirchenkreises mit weiten Arbeitswegen tätig zu sein.

Aufgaben

- Vertretung pastoraler Aufgaben während dreimonatiger Sabbatzeiten (vier Einsatzorte im Jahr),
- Vorbereitung und Nachbereitung dieser Zeiten,
- Gewährleistung von Kontinuität für die Gemeinden.

Wir bieten

- Pastorinnen, Pastoren und Gemeinden, die sich auf Sie freuen
- die Zusammenarbeit innerhalb des Teams der Sabbaticalvertretungen und in dem Team der Organisationsentwicklung des Kirchenkreises
- Notebook und Smartphone als Unterstützung angesichts wechselnder Arbeitsplätze.

Weitere Auskünfte erteilen gern Pröpstin Carolyn Decke, Tel.: 040 519000 116, Jürgen Barth (Leitung Organisationsentwicklung), Tel.: 040 519000 151 und Jan-Eric Soltmann (Personalentwicklung für PastorInnen), Tel.: 040 519000 162.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten an Pröpstin Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. April 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

20 Kkr. HH-Ost kirchenkr. Dienstleistung (12) – P Lad

*

Die Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg** für Krankenhausseelsorge im DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg in Ratzeburg wird wegen Pfarrstellenwechsels der Stelleninhaberin vakant und ist zum **1. September 2016** mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 50 Prozent wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Berufung des Kirchenkreisrates für zunächst acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Was Sie erwartet:

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg ist ein Krankenhaus der gehobenen Regelversorgung mit 184 Betten in den Fachabteilungen Innere Medizin, Chirurgie/Unfallchirurgie, plastische Chirurgie, Anästhesiologie und den Belegabteilungen Gynäkologie/Geburtshilfe, Urologie und ca. 70 Betten Geriatrie.

Eine Stelle für Krankenhausseelsorge gibt es im DRK-Krankenhaus in Ratzeburg seit acht Jahren. Die Krankenhausseelsorge ist selbstverständlicher Bestandteil der Betreuung geworden.

Es gibt derzeit kein eigenes Amtszimmer, sondern die Seelsorge nutzt die Krankenhausbücherei, die nur an zwei Nachmittagen wöchentlich geöffnet hat, zum Aufenthalt und für Gespräche. Die Evangelische Krankenhaus-Bücherei, die ehrenamtlich betrieben wird, untersteht wie der ehrenamtliche Besuchsdienst der Seelsorge.

Ein Raum der Stille, der auch gut für Andachten geeignet ist, ist soeben fertiggestellt und eingerichtet worden.

Das seelsorgliche Wirken geschieht überwiegend in Einzelgesprächen und ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, für Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung;
- verschiedene Seelsorge- und Krankenhausseelsorge-spezifische Kompetenzen, insbesondere:
 - die Fähigkeit, Beziehungen zugewandt und reflektiert wahrzunehmen und zu gestalten,
 - theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
 - die Fähigkeit, sich auf Menschen mit anderem religiösen oder kulturellen Hintergrund einzustellen und ggf. Unterstützung aus deren Umfeld hinzuzuziehen;
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhausseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln;

- die Fähigkeit, mit Herausforderungen und Grenzen bewusst umzugehen;
- eine spezifische Feldkompetenz und Grundkenntnisse
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen;
- über Patientenrechte im Krankenhaus;
- medizinethische Grundkenntnisse und die Fähigkeit zur ethischen Beratung, auch im Kontext interprofessioneller ethischer Fallbesprechungen;
- Bereitschaft zu vernetztem Arbeiten;
- Bereitschaft zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, aber keine 24/7-Bereitschaft;
- Wahrnehmung von Supervision der eigenen Seelsorgepraxis;
- die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und zur Teilnahme am Fachkonvent.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte zu der Stelle erteilt der Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises, Pastor Uwe Baumgarten, Tel.: 04541 88 93 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **30. April 2016**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Krankenhausseelsorge – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Fachdienststelle für Personal- und Organisationsentwicklung (100 Prozent) mit einem Pastor bzw. einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre.

Der Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich zwischen dem Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn, also in einer der reizvollsten Landschaften Schleswig-Holsteins. Er ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 112 000 evangelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kirchenkreis-ostholstein.de.

Der Fachdienst Personal- und Organisationsentwicklung ist dem Kirchenkreisrat zugeordnet. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Beratung der Leitung des Kirchenkreises in Struktur-, Organisations-, Prozessplanungsfragen, ggf. auch in der Vorbereitung von Sitzungen, Tagungen und Visitationen
- Unterstützung der Leitung des Kirchenkreises bei der Entwicklung von Zielen
- Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden und Einrichtungen in der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Leitbildern, Konzepten und Zielen sowie bei der Neu-Strukturierung der Arbeit bzw. von Arbeitsbereichen
- Moderation von Kirchengemeinderatssitzungen, -tagen oder -wochenenden zu Themen der Personal- und Organisationsentwicklung
- Unterstützung von Kirchengemeinden und Regionen in ihrer Zusammenarbeit
- Beratung und Begleitung von Pastoren und Pastorinnen, Mitarbeitenden und Teams (Teamentwicklung, Supervision, Fortbildung, Konfliktbearbeitung)
- Beratung von Leitungsgremien und –personen in Personalentwicklungsfragen
- Unterstützung ehren- und hauptamtlicher Leitungspersonen in der Klärung ihrer Rollen und Aufgaben
- Beratung und Begleitung des Mini-Sabbaticals und anderer Vertretungssituationen (Pool der Vertretungspfarrstellen).

Die Fachdienststelle für Personal- und Organisationsentwicklung orientiert sich an den Standards der Arbeitsgemeinschaft PE/OE der Nordkirche.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit fundierter Gemeindeerfahrung, mit einem erkennbaren geistlichen Profil und mit ausgewiesener Kenntnis und Erfahrung in der Beratungsarbeit. Systemisches Denken und die Bereitschaft sich in Personal- und Organisationsentwicklungsfragen fortzubilden werden vorausgesetzt.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit ausgeprägter kommunikativer Kompetenz, mit einer sehr guten Selbstorganisation und einer hohen Teamfähigkeit, mit präzise und analytischem Urteilsvermögen und vor allem mit der Gabe sich auf vielfältige Prozesse und ganz unterschiedliche Aufgabengebiete einstellen zu können.

Im Evangelischen Zentrum Eutin steht der Fachdienststelle für Personal- und Organisationsentwicklung ein Büro als Beratungszimmer zur Verfügung. Der Dienstsitz ist Eutin. Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, die bereit ist, ihren Wohnsitz im Gebiet des Kirchenkreises Ostholstein zu finden.

Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird auch für diese Stelle vorausgesetzt. Ein Führerschein der Klasse B/BE und die Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität sind notwendig.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Propst Dirk Süssenbach, Tel.: 04521 8005 302, E-Mail: propst.oldenburg@kk-oh.de, oder Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203, E-Mail: propst.eutin@kk-oh.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Mai 2016** an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Dirk Süssenbach, Königstraße 8, 23730 Neustadt in Holstein. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Personal- und Organisationsentwicklung – P Mi

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)**, Arbeitsstelle Reformationjubiläum 2017, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer bzw. eines Beauftragten für das Reformationjubiläum 2017 im Sprengel Mecklenburg-Pommern befristet bis einschließlich 31. August 2018 zu besetzen.

Der Dienstsitz der bzw. des Sprengelbeauftragten ist im Sprengel Mecklenburg-Pommern, die Dienstadresse ist die der Arbeitsstelle im Landeskirchenamt in Kiel. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.reformation-im-norden.de.

Die Arbeitsstelle Reformationjubiläum 2017 hat folgende Aufgaben:

Ziel der Arbeit ist es, das Anliegen der Lutherdekade und des Reformationjubiläums innerhalb der Landeskirche den Kirchenkreisen, Propsteien und Kirchengemeinden sowie den Diensten und Werken nahe zu bringen, sie für die Inhalte der spezifischen Jahresprofile der Themenjahre zu sensibilisieren, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu gewinnen sowie die Relevanz der Reformation in der Gesellschaft deutlich zu machen. Entsprechende Kooperationspartner in Kultur und Politik sind zu gewinnen, Projekte, Aktionen und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Nordkirche sind zu initiieren, zu vernetzen und zu koordinieren.

Zum Aufgabengebiet der bzw. des Sprengelbeauftragten gehören im Einzelnen:

- Sie bzw. er unterstützt, berät und begleitet die Umsetzung von Projekten in den Kirchenkreisen gegebenenfalls in Abstimmung mit Kulturträgern, Wissenschaft und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens.
- Sie bzw. er ist Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Arbeitsstelle. Die Fachaufsicht liegt bei dem Leiter der Arbeitsstelle, die Dienstaufsicht bei dem zuständigen Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern. Die bzw. der Sprengelbeauftragte nimmt an den Veranstaltungen der Arbeitsstelle teil, arbeitet in der Steuerungsgruppe und im Vergabeausschuss mit und hat die Geschäftsführung des Sprengelbeirats inne.
- Sie bzw. er ist Teil des Teams der Arbeitsstelle. Sie bzw. er unterstützt die Projekte zur Lutherdekade und zum Reformationsjubiläum 2017 in beiden Kirchenkreisen des Sprengels Mecklenburg und Pommern gleichwertig und in Absprache mit Dienst- und Fachaufsicht.
- Ein besonderer Schwerpunkt im Aufgabenspektrum liegt in der Koordinierung und Vernetzung von lokalen Initiativen, Projekten und Vorhaben zur Gestaltung der Lutherdekade und des Reformationsjubiläums miteinander sowie mit der Arbeitsstelle und den Gremien. Des Weiteren werden alle Projekte in das gesamte Portfolio der Nordkirche eingespeist.
- Reisekosten und Sachmittel werden über den Haushalt der Arbeitsstelle abgerechnet und erstattet. Projektförderungen erfolgen über den Vergabeausschuss bzw. andere Förderer. Die bzw. der Sprengelbeauftragte unterstützt die Akteure bei der Einwerbung von Finanzmitteln. Die bzw. der Sprengelbeauftragte hat keine eigenen Fördermittel.

Die folgenden Qualifikationen werden erwartet:

- Zweites Theologisches Examen
- Flexibilität, Belastbarkeit und Freude an der Arbeit mit unterschiedlichsten Partnern in Kirche, Kultur und Politik
- Teamfähigkeit
- Begeisterungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zu erhöhter Reisetätigkeit.

Erwartet werden von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber ferner Interesse an theologischen Grundsatzfragen und an konzeptioneller Arbeit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis zur Nordkirche stehen. Die Berufung erfolgt mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppen A13/A14.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des

20. Mai 2016 an Herrn Oberkirchenrat Dr. Daniel Mourkojannis, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Daniel Mourkojannis, Tel.: 0431 9797 902 und Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Tel.: 0385 2022 3147.

Az.: Reformationsjubiläum Regionalbeauftragter Mecklenburg – P Sc

*

Für die Leitung der Studentischen Telefonseelsorge in der Evangelischen Studierendengemeinde Hamburg sucht der **Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs** umgehend zur Besetzung einer 100 Prozent-Pfarrstelle für einen Zeitraum von acht Jahren eine/n pastoralpsychologisch ausgebildete/n Pastorin oder Pastor mit Befähigung zur Supervision.

Für die etwa 75 000 Studierenden an den zahlreichen Universitäten und Hochschulen in Hamburg gibt es die Evangelische Studierendengemeinde Hamburg (ESG). Der ESG Hamburg geht es darum, viele verschiedene junge Menschen mit ihren Fragen nach Sinn und christlichem Glauben zu begleiten, mit ihnen Heimat auf Zeit zu gestalten und Perspektiven christlicher Verantwortung an der Universität präsent zu machen.

Die Studentische Telefonseelsorge (StuTS) ist ein Teil der ESG Hamburg. Seit 40 Jahren sorgen Abend für Abend Studierende dafür, dass sie für ihre Mitstudierenden und andere junge Menschen und deren Probleme am Telefon erreichbar sind.

Für die dazu erforderliche, über zwei Semester gehende Ausbildung in Telefonseelsorge können sich Studierende bewerben. Die Ausbildung wird von der Leitung und von einem Diplom-Psychologen verantwortet und durchgeführt. Neben dem Erlernen von Seelsorge am Telefon und der Übersicht über psychische Störungen wird ein Schwerpunkt auf die Selbsterfahrung in der Gruppe gelegt. Nach Abschluss der Ausbildung nehmen die Studierenden ihren Telefondienst wahr sowie vierzehntägig an einer Supervisionsgruppe teil. Hinzu kommen interne Fortbildungen und Fortbildungswochenenden, die von der Leitung angeboten werden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der

- sich für das Leben und die Entwicklung von Studierenden interessiert und engagiert;
- eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung absolviert und die Befähigung zur Supervision erworben (gegebenenfalls noch nicht ganz abgeschlossen) hat;

- die Beziehungen mit den rund 40 ehrenamtlichen studentischen Telefonseelsorgerinnen und -seelsorgern und die Kultur innerhalb des Teams pflegt und durch eigene werktägliche Präsenz vor Ort für ein hohes Maß an Verbindlichkeit einsteht und zugleich inhaltlich für Unterstützung sorgt;
- mit einem Diplom-Psychologen und der StuTS-Koordinatorin zusammenarbeitet und darüber hinaus für eine gute Kooperation mit universitären und nichtuniversitären Beratungseinrichtungen und anderen Stellen sorgt;
- über die StuTS hinaus Lust hat, ESG-Belange mit der Inhaberin der anderen ESG-Pfarrstelle und den Mitarbeitenden gemeinsam zu bedenken und mitzugestalten;
- bereit ist, sich auf studentische Kommunikationsformen etwa im Bereich Social Media einzulassen und die StuTS entsprechend weiterzuentwickeln.

Die Studierendengemeinden in der Nordkirche bilden einen Konvent. Die Studierendenpastor/innen in Flensburg, Kiel, Rostock, Greifswald und Hamburg pflegen den regelmäßigen Austausch. Sie wünschen sich einen Kollegen bzw. eine Kollegin mit Initiativkraft und Lust, Menschen zusammenzubringen und Neues auszuprobieren. Für die Arbeit in der StuTS ist der Bezug zur Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge sowie zu den Fachbereichen Evangelische Theologie und Psychologie wichtig.

Nähere Auskunft geben die bisherige Pastorin für die StuTS Vivian Wendt, Tel. 040 411704 13, die Kollegin Pastorin Gisela Groß-Ikkache, Tel.: 040 411704 17, die StuTS-Koordinatorin Ute Schönborn-Gieße, Tel.: 040 411704 14 und der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck, Tel. (mobil): 0176 8328 9475.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf und einer Beschreibung des Weges Ihrer pastoralpsychologischen Zusatzausbildung und Ihrer Supervisionsbefähigung richten Sie bitte an: Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **29. April 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Studentenfarramt Hamburg (1) – P Sc

*

Die **Stiftung „Das Rauhe Haus“** in Hamburg schreibt die Pfarrstelle der Schulpastorin bzw. des Schulpastors in der Wichern-Schule zur Wiederbesetzung zum nächstmöglichen Termin aus. Die Stelle (100 Prozent) ist auf acht Jahre befristet. Die Schulpastorin bzw. der Schulpastor wird nach Beratung eines Findungsausschusses vom Vorsteher des Rauhen Hauses ernannt und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Berufung vorgeschlagen.

Die private, staatlich anerkannte evangelische Wichern-Schule vereinigt in einer additiven und kooperativen Einheit die Schulformen Grundschule, Stadtteilschule und Gymnasium mit insgesamt 1460 Schülerinnen und Schülern, 140 Lehrkräften und jeweils eigenen Leitungsteams.

Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erwarten wir,

- das evangelische Profil und das geistliche Leben an der Schule maßgeblich mit zu gestalten und zu koordinieren. Dazu gehören ein evangelisches Curriculum mit Andachten, Gottesdiensten und thematischen Foren, die spirituelle Ausgestaltung von regelhaften und besonderen Anlässen im Schulleben und die Wahrnehmung außerschulischer Aktivitäten (Taizé-Fahrten, Einkehrzeiten, Kirchentage);
- Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer seelsorgerlich zu begleiten und zu betreuen. Dazu gehört auch die gute Kooperation mit dem Beratungslehrerteam;
- zum theologischen Gespräch mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und zu deren Beratung in religiösen und ethischen Fragen. Hierzu gehört auch die beratende Kooperation mit den Fachkonferenzen, dem Beirat zum evangelischen Profil und den schulischen Gremien;
- in verschiedenen Jahrgangsstufen Projekte zu leiten;
- die Kooperation der Schule mit den Gemeinden und dem Kirchenkreis konzeptionell zu gestalten und zu pflegen sowie das evangelische Profil der Schule in der inner- und außerschulischen Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln. Dazu gehört auch das stadtweit bekannte Kinderbischofsprojekt.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet

- eine lebendige, innovative, evangelische Schule mit einem engagierten und kooperativen Kollegium;
- ein evangelisches Schulprofil mit vielfältigen Angeboten und zukunftsweisender Schulentwicklung (reformpädagogisch ausgerichtete Stadtteilschule, teilgebundenes Ganztagsangebot in den weiterführenden Schulformen sowie Grundschule mit ganztägiger Betreuung, Religionsprofil in der Oberstufe);
- selbstverantwortete und prozessorientierte Organisations- und Leitungsstrukturen, in die die Schulpastorin bzw. der Schulpastor integrativ einbezogen ist.

Auskünfte erteilt die Stiftungsbereichsleitung und Leiterin des Gymnasiums der Wichern-Schule, Frau Dr. Verena Schröter, Horner Weg 164, 22111 Hamburg, Tel: 040 65591 193, E-Mail: vschroeter@rauheshaus.de sowie der Vorsteher des Rauhen Hauses, Pastor Dr. Friedemann Green, Tel: 040 65591 100, E-Mail: fgreen@rauheshaus.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsteher des Rauhen Hauses, Pastor Dr. Friedemann Green, Beim Rauhen Haus 21, 22111 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rauhes Haus (3) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein möchte baldmöglichst eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) neu besetzen.

Bad Schwartau – mit rund 20 000 Einwohnern die größte Stadt im Kreis Ostholstein – liegt in attraktiver Lage zwischen der Lübecker Bucht und der Holsteinischen Schweiz. Sie ist Kurstadt und hat eine direkte Anbindung an Lübeck und Hamburg. Für alle Lebensalter bietet Bad Schwartau eine ausgezeichnete Infrastruktur, zum Beispiel alle Schularten und vielfältige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau mit ihren rund 3200 Gemeindegliedern ist volksgläubig geprägt und bietet die ganze Bandbreite kirchlicher Angebote. Gottesdienst wird an zwei Predigtstätten gefeiert. Die Christuskirche ist ein moderner Zentralbau mit etwa 400 Plätzen, in der auch wegen der hervorragenden Akustik immer wieder Konzerte stattfinden. Weiterhin gibt es die 500 Jahre alte Georgskapelle, die zur Andacht, Besinnung und Meditation einlädt. Die Christuskirche ist ausgestattet mit einer Kemperorgel (18 Register), die Georgskapelle mit einer Beckerorgel (9 Register).

In der Kirchengemeinde Bad Schwartau treffen sich gegenwärtig drei Instrumentalgruppen zu regelmäßigen Proben: das Streicherensemble „Georgscamerata“, der Flötenkreis und das Flötenquartett. Ferner gibt es den Singkreis für Ältere und die Jugendband.

Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber, die

- dieses bestehende Angebot begleiten und weiterentwickeln,
- bereit sind zum Neuaufbau der Chorarbeit,
- offen sind, nach einer Phase der Orientierung in Gemeinde und Region einen Gospelchor zu gründen und zu gestalten,
- gerne die musikalische Arbeit mit Kindern weiterentwickeln möchten,
- Lust haben, die vorhandenen Freiräume zu nutzen und kreative Impulse zu setzen
- teamfähig sind und Organisationsgeschick mitbringen,

- Freude haben an gemeinsamen kirchenmusikalischen Projekten in der Region.

Die Entgeltzahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **15. Mai 2016** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau, Auguststraße 48, 23611 Bad Schwartau.

Nähere Auskünfte erteilen Pastor Simon Paschen, Tel.: 0451 22127, E-Mail: pastor-paschen@kirche-bad-schwartau.de, Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Johannes Schlage, Tel.: 04371 8793149, E-Mail: kirchenmusik@kk-oh.de und Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 30620 1070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Weitere Informationen unter www.kirche-bad-schwartau.de.

Die musikalischen Präsentationen sowie die Vorstellungsgespräche sind vorgesehen für den **18. Juni 2016**.

Az.: 30 KG Bad Schwartau – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmsborn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf möchte zum Herbst 2016 eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) wieder besetzen.

Elmsborn (ca. 50 000 Einwohner) ist eine lebendige Mittelstadt im Großraum Hamburg mit einer attraktiven Infrastruktur.

Zur Emmaus-Kirchengemeinde (ca. 4600 Gemeindeglieder) gehören zwei Kirchen, die Thomas- und die Stiftskirche. Zwei Pastoren, zwei KüsterInnen, zwei hauptamtliche Sekretärinnen, dazu eine Jugendmitarbeiterin und ein großes Team Ehrenamtlicher arbeiten zusammen.

Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde wie in der gesamten Region Elmshorn einen großen Stellenwert.

Wir wünschen uns daher:

- Orgelspiel in Gottesdiensten und Kasualien,
- die Leitung und Ausbau des Kinderchores (zur Zeit 25 Kinder von fünf bis zwölf Jahren),
- die Leitung der Kantorei (35 Mitglieder aus der Region),
- Begeisterung für klassische Kirchenmusik, aber auch Offenheit für Populärmusik und neues Liedgut,
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den vielen Mitarbeitenden der Gemeinde und der Region Elmshorn, vor allem mit den Kolleginnen und Kollegen in der Kirchenmusik,
- eine eigene persönliche Akzentuierung der Arbeit,
- Förderung des Nachwuchses.

Wir bieten

- in der Thomaskirche eine sehr gute Orgel von Beckerath (II/Ped/31 klingende Register),
- in der Stiftskirche eine kleinere Beckerath-Orgel (II/Ped/12 klingende Register) sowie einen Steinway-Flügel,
- in den Gemeinderäumen diverse Klaviere, Keyboards etc. ,
- einen Förderkreis,
- zwei Gospel-(Pop-)Chöre unter eigener Leitung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **8. Juli 2016** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Pastor Matthias Mannherz, Breslauer Str. 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen gerne: Pastor Matthias Mannherz, Tel.: 04121 780 5522 oder 0177 348 1016, E-Mail: mamannherz@gmx.de, Kreiskantorin Isolde Zerer, Tel.: 04121 787368, E-Mail: Zererkittel@aol.com, Kreiskantor Kristian Schneider, Tel.: 0160 449 15 42, E-Mail: schneider.kristian@gmx.de und Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel. 040 30620 1070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 30 Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf ist ab sofort eine OrganistInnenstelle (vorzugsweise mit C-Examen) mit 5 Wochenstunden zu besetzen.

Die Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ liegt im Norden Elmshorns und zeichnet sich durch ein reges Gemeindeleben aus. Besonderer Schwerpunkt sind die Kinder- und Jugendarbeit und eine umfangreiche

Arbeit mit Erwachsenen, die in Hausbibelkreisen organisiert sind. Beides findet seinen Ausdruck in einem aktiven gottesdienstlichen Leben mit viel Musik unterschiedlicher Stilrichtungen.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker die bzw. der

- den wöchentlichen Hauptgottesdienst am Sonntagmorgen durch Begleitung der Liturgie und der Choräle sowie durch Darbietung von Solostücken aktiv mitgestaltet; je nach eigenem Schwerpunkt der Organistin bzw. des Organisten kann das als Kontrapunkt zur schon vorhandenen Stilrichtung (Bands, Gospel) geschehen oder auch im Einklang damit. Wichtig ist uns ein kreatives Miteinander mit den anderen Beteiligten und das gemeinsame Ziel, die Verkündigung musikalisch zu unterstreichen. Bei den anderen musikalisch Tätigen im Gottesdienst handelt es sich im Wesentlichen um Bands und einen über die Grenzen der Stadt hinaus bekannten Gospelchor.
- die Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen mitgestaltet und begleitet,
- pro Jahr zwei Chorprojekte gestaltet (Weihnachten und Konfirmationen).

Eine Amtshandlungsbegleitung ist nur im Ausnahmefall erforderlich.

In der Kirchengemeinde sind folgende Instrumente vorhanden:

1. Ein Orgelpositiv mit sechs Registern (ein Manual und Pedal), erbaut von Firma Walcker
2. ein Klavier von Steinway,
3. ein gutes E-Piano.

Der Bahnhof Elmshorn ist vom Zentrum Hamburgs aus in einer halben Stunde mit dem Zug zu erreichen. Mit dem Auto braucht man außerhalb der Stoßzeiten ca. 40 Minuten von Zentrum zu Zentrum.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen ArbeitnehmerInnen-Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilen gerne: Pastor Hartmuth Wahnung, Tel.: 04121 21 773, Kreiskantorin Isolde Zerer, Tel.: 04121 78 73 68 und Kreiskantor Kristian Schneider, Tel.: 0160 449 15 42.

Bewerbungen richten Sie bei Interesse bitte bis zum **13. Mai 2016** per E-Mail an die Ev.-Luth Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“, Pastor Hartmuth Wahnung, E-Mail: buero@guter-hirte-elmshorn.de.

Az: 30 KG „Zum Guten Hirten“ Elmshorn – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Im **Kirchengemeindeverband Boizenburger Umland** ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Bei entsprechender Qualifizierung ist eine Aufstockung durch Religionsunterricht eventuell möglich.

Der Kirchengemeindeverband besteht aus vier Kirchengemeinden mit zwei 100 Prozent-Pfarrstellen.

Wir freuen uns auf eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie am Leben auf dem Lande. Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ und kommunikationsfähig sein und die eigene Arbeit strukturieren können.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projekte und Freizeiten
- Zusammenarbeit bei besonderen Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich

Wir bieten:

- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Gruppenräume in Pfarrhäusern und Kirchen
- eigenes Büro mit der entsprechenden Ausstattung
- die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien
- einen Etat in eigener Verantwortung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Einen großen Mitarbeitendenstamm können wir nicht bieten, aber eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit, kontinuierliche Begleitung im Konvent und durch den Fachreferenten sowie ein motiviertes Pfarramt.

Die Zentren der Städte Hamburg, Schwerin, Lübeck und Lüneburg sind in einer Stunde erreichbar.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2016** an Pastorin Wilma Schlaberg, Kirchengemeindeverband Boizenburger Umland, Zarrentiner Straße 1, 19258 Gresse.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastorin Schlaberg, Tel.: 038842 21422, E-Mail: gresse-granzin@elkm.de, und beim 2. Vorsitzenden des Kirchen-

gemeindevorstandes, Herrn Ulrich Dreßler, Tel.: 038844 21602.

Az.: 30 KGV Boizenburg-Land – DAR Bk

*

Im **Sprengel Mecklenburg und Pommern** wird zum 1. Juni 2016 eine Referentin für die Arbeit mit Frauen gesucht. Dienstsitz ist das Zentrum Kirchlicher Dienste (ZKD) in Rostock.

Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Anstellung ist auf fünf Jahre befristet.

Zu den inhaltlichen Aufgaben gehören:

- Koordinierung der Weltgebetstags-Arbeit im Sprengel und Begleitung der WGT-Koordinatorinnen
- Weiterbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen
- Themenangebote für Frauenkreise auf Gemeindeebene
- Pflege der bestehenden bzw. Aufbau neuer Netzwerke
- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauenarbeit im Sprengel (ehrenamtliches Begleitgremium)
- Zusammenarbeit mit dem Frauenwerk der Nordkirche und den Regionalzentren der Kirchenkreise

Zu den Projekten, die im Sprengel besonders gewünscht sind, gehören der Pilgerinnentag, das Großmütter-Enkel- bzw. Mütter-Kinder-Seminar, ein Kalligraphie-Seminar, das Seminar Frauen in Geschichte und Gegenwart sowie einzelne Themenabende bzw. Themennachmittage an unterschiedlichen Orten des Sprengels.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.evfrauenwerk-mv.de.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin mit sozialwissenschaftlicher bzw. gemeindepädagogischer Kompetenz (FH-Abschluss), die die kirchlichen und sozialen Verhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern kennt, Erfahrung in der Gemeindeführung mitbringt und Freude daran hat, an bewährte Formate in der Arbeit des Frauenwerkes anzuknüpfen und dabei neue Impulse zu setzen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt, ebenso Teamfähigkeit, kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (z. B. Veranstaltungen am Wochenende) und Fahrerlaubnis.

Die Bewerberin erwarten ein Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) und ein aufgeschlossenes Team im Bereich Erwachsenenbildung und in den anderen Arbeitsbereichen des ZKD. Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, in nächster Nähe zur Petrikirche. Es verfügt über gute räumliche und techni-

sche Arbeitsbedingungen. Die Dienst- und Fachaufsicht liegen bei der Leiterin des ZKD.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **15. April 2016** zu senden an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse. Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen die Leiterin des ZKD, Pastorin Strube, Rostock, Tel.: 0381 377987-50, E-Mail: dorothea.strube@elkm.de, sowie Pröpstin Helga Ruch, Stralsund, Tel.: 03831 26410, E-Mail: proepstin-ruch@pek.de.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg/30 Kkr. Pommern – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Mai-Ausgabe 2016: Fr., 8. April 2016 (12:00 Uhr);

für die Juni-Ausgabe 2016: Di., 10. Mai 2016 (12:00 Uhr);

für die Juli-Ausgabe 2016: Fr., 10. Juni 2016 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de